

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Das einheitliche Arbeiterrecht</b>	567	<b>Lohnbewegungen und Streiks.</b> Lohnbewegung der	
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Die Arbeitsgesetzgebung		Handschuhmacherinnen in Johanngeorgenstadt . . .	570
der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912 . . .	560	<b>Arbeiterversicherung.</b> Die A. B. D. und A. V. für Anzeigte	571
<b>Wirtschaftliche Rundschau</b>	562	<b>Polizei, Justiz.</b> Gewerkschaftsangehörter und § 193 des	
<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften.		Strafgesetzbuches	571
— Kartellkonferenz für die beiden Neuh- und Altenburg.		<b>Kartelle und Sekretariate.</b> Bezirkssekretär für Erfurt	
— Aus den schwedischen Gewerkschaften. — Aus den		gesucht	572
österreichischen Gewerkschaften	563	<b>Anderer Organisationen.</b> Die christlichen Holzarbeiter	
<b>Kongresse.</b> Der 46. britische Gewerkschaftskongress. —		gegen die Volksfürsorge!	572
11. Generalversammlung des Verbandes der Litho-		<b>Mitteilungen.</b> Berichttaunna. — Zur Nichtigstellung . . .	572
graphen und Steindruckere . . . . .	566	Hierzu: <b>Arbeiterrechts-Beilage Nr. 9.</b>	

### Das einheitliche Arbeiterrecht.

Der Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wird sich auf seiner Tagung am 18. bis 20. September in Leipzig unter anderem mit der Frage des einheitlichen Arbeiterrechts beschäftigen. Die Zeitschrift des Verbandes, das „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, hat in einem sehr umfangreichen Heft bereits die schriftlichen Referate zu dem Verbandstag veröffentlicht, wobei die für das einheitliche Arbeiterrecht einen großen Umfang angenommen haben. Das auch für uns sehr wichtige Thema wird hier von Anhängern und Gegnern erörtert, die aus allen Lagern zu Worte kommen.

Sehr erfreulich ist es, daß auch vom Ausland einige Vertreter Beiträge geliefert haben.

Aus der französischen Gesetzgebung erfahren wir durch Ch. Pirquenard, daß durch die Bemühungen Millerauds ein wesentlicher Schritt zur Vereinheitlichung des Arbeiterrechts unternommen ist. Es ist zwar nicht gelungen, eine Reform des Arbeiterrechts, eine systematische Durcharbeitung zu erzielen, wohl aber konnte die Zusammenfassung der zerstreuten Gesetze zu einem einheitlichen Ganzen vollzogen werden. Die Arbeit ist noch nicht abgeschlossen, der Anfang ist mit der Fertigstellung des ersten und zweiten Buches gemacht.

Der erste Titel des ersten Buches, der das Lehrlingsverhältnis behandelt, erstreckt sich auf die Industrie. Der zweite Titel ist viel allgemeiner, er umfaßt Arbeiter in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, auch das Gefinde; nur die Seeleute sind ausgeschlossen. Der dritte Titel enthält Vorschriften über Lohnzahlungen und das Trudhsystem, welche im Prinzip für alle Arbeiter und Angestellten in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft Anwendung finden. Die Bestimmungen desselben Titels über Zurückbehaltung, Beschlagnahme und Abtretung der Lohnforderungen gelten für alle Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft, wie für die Dienstboten; die Handlungsangestellten genießen ihren Schutz aber nur, wenn die jährliche Vergütung geringer als 2000 Fr. ist. Die Lohn- und Abrechnungsbücher sind nur für gewisse Klassen der Textilarbeiter obligatorisch.

Der 4. Titel befaßt sich mit der Stellenvermittlung aller Arten von Arbeitern, Angestellten und Dienstboten mit Ausnahme von Ammen. Das zweite Buch (Arbeiterschutz) zeigt dasselbe Bild. Die Bestimmungen über das Mindestalter, die Arbeitsdauer und die Nacharbeit gelten nur für Fabriken, Werkstätten, Bauplätze, Bergwerke und Steinbrüche. Die Bestimmungen über den wöchentlichen Ruhetag gelten für alle Arbeiter und Angestellten in Handel und Gewerbe mit Ausnahme der Eisenbahnen und der Schiffsfahrtsunternehmen. Bei den Bestimmungen über Hygiene und Sicherheitsmaßregeln gelten gewisse Bestimmungen für Arbeiter jeden Alters und Geschlechts, andere nur für Frauen und Kinder; von den letzteren wiederum gilt ein Teil nur für Fabriken, Werkstätten, Hüttenwerke und Steinbrüche; dagegen umfaßt der Geltungsbereich der ersterwähnten allgemeinen Vorschriften eine lange Reihe einzeln aufgezählter Betriebe: Fabriken, Werkstätten und Bauplätze sowie Warenhäuser, Läden, Laboratorien, Küchen, Keller und Lagerräume; ausgeschlossen sind hier Bergwerke, Steinbrüche und Transportbetriebe, Schaustellungen und Hotelbetriebe, außer Küche und Keller, sowie Hospitäler.

Von den folgenden Büchern wird das dritte die Berufsvereinigungen, das vierte die Gerichtsbarkeit, Einigungsweisen, Schiedspruch, Berufsvertretung, das fünfte Buch die Arbeiterversicherung und das sechste Buch die Arbeiterfürsorge behandeln.

Die französische Gesetzgebung, die uns als Beispiel für das Bürgerliche Gesetzbuch und des Strafgesetzbuches diente, geht nun auch in der Aufstellung des Arbeiterrechts kühn voran, und weist damit schon alle Einwände, die gegen die Durchführung dieser Aufgabe geltend gemacht werden, zurück.

Auch die italienische Gesetzgebung ist auf dem gleichen Wege, wie Rechtsanwalt Dr. Ghiron berichtet. Allerdings vorläufig ist nur die Durchführung eines einheitlichen Angestelltenrechts geplant. Gegenwärtig stehen drei Entwürfe zur Diskussion, zum gesetzgeberischen Abschluß ist es noch nicht gekommen.

Für Oesterreich nimmt Dr. Siegmund Grunberg das Wort; er kommt zu folgendem Ergebnis:

„Versuchen wir zu den Schlüßergebnissen zu gelangen, so ist es sicher, daß die Vereinheitlichung des österreichischen Rechtes nicht nur nützlich, sondern höchst notwendig wäre. Ebenso sicher ist es aber, daß wir vom Ziele der Erreichung eines großzügigen Arbeitsrechts bei den Widerständen, die seine Durchsetzung zu überwinden hätte, sehr weit entfernt sind. Es hätte also wenig Zweck, etwa hier ein Programm der Vereinheitlichung zu entwerfen und über die äußeren Formen sich näher auszulassen, die dem einheitlichen Arbeitsrecht zu geben wären. Die G.O. scheint mir allerdings nicht, wie Baum dies für das Deutsche Reich vertrat, der geeignete Ort für die Aufnahme des allgemeinen Arbeitsrechts zu sein. Auch das B.G.B. wäre hierfür wenig geeignet: schon nicht wegen der Revisionschwierigkeiten und weil es doch prinzipiell das Privatrecht behandelt. Wenn wir einmal so weit sein werden, dann wird eine andere Form als die des eigenen Arbeitsboder kaum offen stehen.“

Professor Lotmar, der auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wohl die größte Autorität beanspruchen darf, äußert sich zu einigen im Arbeiterrecht zu regelnden Rechtsfragen wie folgt:

„Es ist zwar nicht erforderlich und nicht möglich, hier auch nur alle die Rechtsätze zu bezeichnen, die in den gedachten Ausbau des „Allgemeinen Teiles“ des Arbeitsrechts außer dem im B.G.B. bereits enthaltenen aufzunehmen wären. Indessen wird doch zur Erläuterung des Projektes wenigstens eine Auslese solcher Vorschriften am Plage sein. Zuoberst bedarf die privatrechtliche Sanktion der dem Arbeitgeber auferlegten Pflicht, den Arbeitnehmer bei der Arbeit vor Gefahren zu behüten, einer Verstärkung, sie darf sich nicht auf den Schadenersatz beschränken. Vielmehr soll, wenn jene Pflicht schuldhaft nicht erfüllt wird, die Arbeit unterlassen und der Arbeitgeber als einer behandelt werden können, der ihre Annahme verweigert. Er darf auch auf Erfüllung der Pflicht verklagt werden und darf den Arbeiter nicht deswegen entlassen, der vielmehr seinerseits zur unbefristeten Kündigung berechtigt sein soll. Sodann beansprucht der Dienstvertragsafford, obzwar ihn das B.G.B. keineswegs ungeordnet läßt, einige fernere Regelung: es müßte namentlich das Merkmal seiner Unterscheidung vom Werkvertragsafford oder Werkvertrag, das jetzt nur aus anderweitigen Reichsgesetzen zu erschließen ist — daß nämlich die Arbeit für das Geschäft des Dienstherrn bestimmt ist — hier ausdrücklich angegeben, dann der Zeitlohnverdienst dem Affordarbeiter gesetzlich garantiert und dem vernachlässigten Gruppenafford eine festere Konstruktion gegeben werden. Im Stammgesetz wäre auch der rechte Ort, für Zeitlohnvertrag und Afford die verschiedenen Rechtsfolgen zu bestimmen, die sich an das alltägliche Vorkommnis anknüpfen, daß die Arbeit mihrt oder mangelhaft ausfällt; dies bedarf eingehender Ordnung, wenn Mifshelligkeit und Uebervorteilung vermieden, der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gefördert werden soll. Im Kündigungsrecht herrscht noch die formale Parität der Parteien, wodurch die Uebermacht des Arbeitgebers in Schranken gehalten werden soll. Ein modernes Gesetz darf sich hieran nicht genügen lassen und kann durch engeren Anschluß an die Wirklichkeit auf Kosten der formalen die echte Parität zur Geltung bringen. Etwas viel Allgemeineres ist die Anforderung, die Grenze von absolutem und dispositivem Rechte allenthalben deutlich zu ziehen, das absolute zum vorherrschenden und den Spielraum der abweichenden Privatdisposition kennlich zu machen. Jede zulässige müßte Schriftform besitzen, um gültig zu sein. Solche Schriftform kann durch Arbeitsordnung und durch Tarifvertrag geliefert werden. Bei dieser Gelegenheit wäre das Anwendungsgebiet der Arbeitsordnung auszudehnen, und der Tarifvertrag wenigstens mit den Rechtsnormen auszustatten, die seinen

Tatbestand, seinen Geltungsbereich sowie die Intensität seiner Geltung außer Zweifel stellen.“

Die Stellung, die Dr. S. Pothhoff zu der Frage einnimmt, ist bekannt, er ist ein Befürworter vor allem des Angestelltenrechts. Sein Artikel gibt einen guten Ueberblick über die Bestrebungen, die sich im letzten Jahrzehnt für die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts geltend machten.

In den folgenden Artikeln kommen nun vor allem Vertreter der Unternehmer-, Angestellten- und Arbeiterverbände zu Worte. Die Vertreter der Unternehmer lehnen sehr entschieden ein einheitliches Arbeitsrecht ab, beschäftigen sich aber, wie auch die Vertreter der Angestelltenverbände, mehr mit dem Angestelltenrecht. Dr. Fellingner führt als Gegenargument an:

„Ein innerer Grund, die Rechtsverhältnisse der Angestelltenchaft und der Arbeiterschaft in einem und demselben Gesetz zu ordnen, kann demnach nicht als vorhanden anerkannt werden, denn gerade die für das Dienstverhältnis grundlegenden Bestimmungen müssen für Angestellte anders lauten als für Arbeiter, die Zusammenfassung beider Volksschichten in einem einzigen Gesetz würde daher eine rein äußerliche Zusammenfügung voneinander im Wesen völlig fremden Teilen bedeuten, woraus niemals ein Ganzes werden könnte.“

Ohne Gewaltamkeiten könnte ein solches Gesetzbuch nicht zustande kommen, und das Unnatürliche in ihm würde sich bei allen Beteiligten zu deren Schaden geltend machen, nicht zuletzt an den arbeitnehmenden Interessentengruppen der Angestellten und der Arbeiter, die als ungleiche Kameraden hier zusammengesperrt würden.

Es erscheint mir darum auch mehr als fraglich zu sein, ob, abgesehen von einigen ganz besonders gearteten kleineren Angestelltenverbänden, die Angestellten selbst den Wunsch nach einem gemeinsamen Arbeitsrecht haben dürften. Eine allgemeine Kundfrage würde wahrscheinlich das Gegenteil ergeben.

Daß ein einheitliches Arbeitsrecht trotzdem von bestimmten Seiten so stürmisch gefordert wird, hat seinen Grund einmal in einer politischen Tendenz und ferner in einer irrthümlichen Grundanschauung bei einem Teil unserer Sozialpolitiker, durch welche diese Tendenz gestützt wird.

Die Tendenz wird von den politischen Parteien vertreten, die alles, was als „Arbeitnehmer“ bezeichnet wird, zu einem gemeinsamen Heer vereinigen möchten, das gegen den gemeinsamen Feind, den Arbeitgeber, zu Felde ziehen soll.

Der grundsätzliche Irrtum unserer Sozialpolitiker, durch den jene Tendenz gestützt wird, besteht darin, daß angenommen wird, die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit ständen infolge ihrer gemeinsamen Abhängigkeit von der Arbeiterschaft in einem ganz gleichmäßigen Gegensatz zu dieser, einem Gegensatz, wie er zwischen ihnen und anderen Volksgruppen untereinander nirgends vorhanden sei und der so groß sei, daß die einzelnen Gruppen der Arbeiterschaft durch diesen Gegensatz trotz aller zwischen ihnen bestehenden Verschiedenheiten doch stärker miteinander verbunden seien, als die eine oder die andere Gruppe der Arbeiterschaft mit irgendeiner anderen Volksgruppe.

Diese Auffassung sollte man als schon dadurch widerlegt ansehen können, daß, wie schon oben erwähnt, vielfach Angestellte, z. B. Werkführer, gleichzeitig als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gelten haben, was, wie wir gleich sehen werden, namentlich im Verfahren der Arbeitsgerichte von Wichtigkeit wird.“

In den weiteren Ausführungen kommt dann eine sehr starke Abneigung gegen die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zum Ausdruck, vor allem wird

mit viel Verdruf dargestellt, daß bei der Proportionalwahl zu den Gewerbeberichten nicht immer alle Kandidaten der Unternehmerverbände gewählt werden.

Nicht minder entschieden wendet sich der Syndikus des Verbandes Bayerischer Metallindustrieller, Dr. Zahnbrecher, gegen das Angestelltenrecht unter Berufung auf die Stellungnahme des Centralverbandes Deutscher Industrieller. Die Stellungnahme wird nicht überraschen, denn der arbeitfeindliche Standpunkt der Herren ist bekannt.

Für die Bureauangestellten fordert Dr. G. Zahn das einheitliche Arbeiterrecht, während W. Blobel vom Verband der Deutschnationalen Handlungsgehilfen dagegen polemisiert. Im wesentlichen gehen die Einwände dahin, daß die Handlungsgehilfen ihre Sonderstellung in der Gesetzgebung aufrechterhalten müssen, um nicht im Angestelltenrecht durch eine Verallgemeinerung Nachteile zu erleiden. Diese Auffassung, die auch bei anderen, die sich zur Frage äußern, wiederholt hervortritt, geht von der ganz irrigen Voraussetzung aus, daß für alle Angestellten auf allen Rechtsgebieten ganz gleiche Vorschriften erlassen werden müssen. Das ist durchaus nicht der Fall, wenn auch verlangt werden muß, daß, wo nicht zwingende Gründe vorliegen, die Rechtsgleichheit durchgeführt wird. So glänzend sind wirklich die Rechtsverhältnisse im D.G. für die Handlungsgehilfen nicht gestaltet, daß sie nicht auch für die übrigen Angestellten maßgebend sein und weiter ausgestaltet werden könnten. Bemerkenswert ist, daß dieser Vertreter der Handelsangestellten zu folgendem Ergebnis kommt:

„Die Rechtsgemeinschaft würde zur Interessengemeinschaft, schließlich zum Untergehen der Privatangestellten im Arbeiterstande führen.“

Gegen diese Argumentation, in der sich eine von Standesdünkel gehobene Geringschätzung des Arbeiterstandes befundet, mag aus dem Artikel von Paul Lange, Vertreter des Centralverbandes der Handlungsgehilfen, der Abschnitt Aufnahme finden, der den Nachweis führt, daß das Handelsgesetzbuch wichtige Bestimmungen der Gesindeordnung übernommen hat; also die nationalen Handlungsgehilfen in die ihnen wahrscheinlich sehr bedenklich erscheinende Nähe der Dienstboten rücken. Paul Lange schreibt:

„Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind aber in ihren Hauptbestandteilen gar kein neues fortschrittliches Recht, sondern im Jahre 1861 aus den Gesindeordnungen übernommen worden. Ich verweise auf die Gesindeordnung für die preussische Monarchie vom 8. November 1810, die sächsische Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 und die Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844. Danach war in dem Gesinderrecht vorgesehen, daß die Höhe und die Art des Lohnes (ob bar oder Verköstigung) mangels anderer Vereinbarung nach dem Ortsgebrauche zu gewähren sei. Die preussische und die sächsische Gesindeordnung sahen vierteljährliche Kündigung als Regel vor, die zum 2. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober zu erfolgen hatte. Das ist im Jahre 1861 auf die Handlungsgehilfen ebenso übernommen worden, wie auch die noch im heutigen Handelsgesetzbuch besonders aufgeführten Gründe zur sofortigen Entlassung ihren Ursprung aus der Gesindeordnung vertragen. Daß der Anspruch des Handlungsgehilfen auf Fortzahlung des Gehalts im Falle unverschuldeten Unglücks nichts Neues war, ergibt sich aus folgendem: Die sächsische Gesindeordnung ordnete an, daß im Falle ein Dienstbote aus „natürlichen Ursachen“ krank werde, so

„hat bis zu dem Zeitpunkte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrages die Herrschaft für die Kur und Pflege des Dienstboten zu sorgen, darf ihm auch solchenfalls die bar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf das Lohn- und Kostgeld anrechnen“. Sogar wenn der sächsische Dienstbote „durch eigene grobe Verschuldung“ krank wurde, hatte er auf die Dauer des Dienstes seinen Lohn und die Verköstigung oder das bedingene Kostgeld unverkürzt zu empfangen. Der Dienstbote konnte jedoch entlassen werden, wenn die Krankheit länger als 14 Tage ohne Aussicht auf baldige Besserung dauerte. Die rheinische Gesindeordnung verfügte: „Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf vier Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten.“

Zum Schlusse bespricht dann P. Lange den Gang österreichischer Gesetzgebung:

„Auch die Entwicklung des österreichischen Handlungsgehilfenrechts ist sehr lehrreich. Das alte deutsche Handelsgesetzbuch, das im Deutschen Reiche Ende 1897 außer Kraft trat, ist in Oesterreich durch das „Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und andere Dienstnehmer in ähnlicher Stellung“ (Inkrafttreten 1. Januar 1910) geändert worden. Obwohl der Entwurf dieses Gesetzes gegen den bisherigen Zustand den Angestellten günstigere Bestimmungen brachte, umfaßte er einen größeren Kreis von Personen als das bis dahin geltende alte Handelsgesetzbuch. Die österreichischen Angestellten wollten aber diesen Kreis noch erweitern, wobei ihnen freilich der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (dessen Agitationsgebiet sich auch auf Oesterreich erstreckt) in den Rücken fiel, indem er die Ansicht propagierte, daß man in ein und demselben Gesetz nicht den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und der „Advokatenstreiber“ usw. regeln könne. Er sagte den Organisationen, die für die Ausdehnung des Personenkreises eintraten, „grenzenlose Oberflächlichkeit in der Behandlung ernster Ständefragen“ nach (Nr. 17 seiner Schriften). Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband ist hierbei unterlegen. Das neue Gesetz ist trotz seines Widerstandes auch auf die Kanzleien der Advokaten und Notare und ähnliche Kategorien von Angestellten erstreckt und inhaltlich gleichwohl sozialpolitisch wesentlich fortschrittlicher gestaltet worden als der Regierungsentwurf, als die Dienstvertragsvorschriften des alten Handelsgesetzbuchs und als die des jetzigen reichsdeutschen Handelsgesetzbuchs.“

Der Kuriosität wegen sei noch bemerkt, daß der Vertreter der Diplomingenieure, Dr. A. Lang, sich dagegen wehrt, in den Handlungsgehilfenstand herabzusinken, ihm genügen die Bestimmungen des D.G., wobei dieses noch über den nationalen Handlungsgehilfen höher geschraubte Standesbewußtsein vollkommen außer acht läßt, daß nun diese Standesfreunde auf Bestimmungen zurückgreifen müssen, die sie mit Dienstboten und Landarbeitern gemeinsam haben.

Sehr eingehend behandelt Otto Albrecht, welches Interesse die Gärtner bei den heutigen verworrenen Rechtsverhältnissen an einer Reform der Gesetzgebung haben.

Die Erörterung der Rechtsverhältnisse der Landarbeiter hat Faas vom Verband der Landarbeiter übernommen, und zwar im Sinne einer zustimmenden Regelung der Rechtsverhältnisse der Landarbeiter. Prof. Hedemann behandelt das Gesinderecht und einheitliches Arbeiterrecht und faßt sein Urteil wie folgt zusammen:

„Daß der patriarchalische Geist innerhalb der Beziehungen zwischen dem Gesinde und dem Dienstgeber ein hoher kultureller Wert ist, steht für mich außer Zweifel. Aber gerade deshalb glaube ich, daß kein Grund zur Verformung vorliegt. Solche kulturellen Werte werden, soweit sie wirklich lebenskräftig sind, durch ein paar Änderungen in der gesetzlichen Formulierung und Systematik doch nicht tot gemacht. Höchstens wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die gesetzlichen Formulierungen des allgemeinen Arbeitsrechts in dem einen oder anderen Punkte noch etwas dehnbarer gestaltet werden. Dann kann getrost alles Weitere dem Leben selber überlassen bleiben. Auch nach dem Verschwinden der Gesindeordnungen wird es Gesindeverhältnisse geben, die nicht bloß auf nüchternen Vertragsformularen und toten Gesetzesparagraphen beruhen, sondern auf der Beziehung von Mensch zu Mensch und auf dem Treuegedanken, der sich bei einer so engen Gemeinschaft wie der des Gesindeverhältnisses immer wieder von selber einstellt.“

Man wird aus dem reichen Material, das in dieser Publikation zusammengetragen ist, sehr viel Anregung zur Beurteilung des schwierigen Rechtsproblems finden, das uns sicher künftig mehr beschäftigen wird als bisher. Die Ansichten auch der Freunde des Arbeiterrechts gehen auseinander, aber sie erscheinen nicht unvereinbar. Die Formulierung eines Arbeiterrechts darf sich nicht beschränken auf ein Zusammenfassen des bisherigen Rechts, obwohl auch das ein Fortschritt wäre, sondern es muß eine Ausgestaltung enthalten, die dem sozialpolitischen Verlangen der Arbeiter und Angestellten Rechnung trägt.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912.

Im Jahre 1912 tagten außer dem Bundesparlament der Vereinigten Staaten noch 23 Staatsparlamente (Landtage) und fast alle diese Körperschaften erließen Gesetze betreffend Arbeiterschutz, Arbeiterrecht und verwandte Gegenstände. Das Arbeitsamt zu Washington veröffentlichte kürzlich diese neuen Gesetze, die zusammen mit Nachträgen aus dem Jahre 1911 (2 Staaten) 187 eng bedruckte Seiten füllen. Dem äußeren Umfang entspricht aber der innere Wert der neuen Gesetze nicht, denn die meisten sind von geringer Tragweite. Am umfangreichsten war die Arbeitsgesetzgebung in den beiden neuen Südweststaaten Arizona und Neu-Mexiko, aber es fragt sich, ob die hier getroffenen Maßnahmen im Interesse der Arbeiterschaft auch durchgeführt werden und nicht, wie das in Amerika so häufig der Fall ist, nur auf dem Papier stehen bleiben.

**Arbeitszeit.** Für die in eigenen Betrieben der Bundesregierung beschäftigten Personen besteht schon lange der Achtstundentag. Im Jahre 1912 wurde ein Gesetz angenommen, welches den Achtstundentag auch für die Ausführung von Regierungsarbeiten bei Privatunternehmern obligatorisch erklärt. Im Finanzgesetz ist die Einhaltung des Achtstundentages bei Arbeiten für die Kriegsmarine besonders vorgesehene. Das Gesetz über den Achtstundentag der Briefträger erhielt eine neue Fassung; überdies wurden Postbeamte in seinen Geltungsbereich einbezogen.

In den Verfassungen von Arizona und Neu-Mexiko ist der Achtstundentag für öffentliche Arbeiten vorgesehene; in Arizona wurde auch bereits ein diesbezügliches Ausführungsgesetz erlassen. In Ohio wurde die Verfassung durch die Bestimmung

ergänzt, daß die Maximalarbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten 8 Stunden zu betragen hat. In Neu-Mexiko wurde die 8- oder 10stündige Ruhezeit für das Zugpersonal der Eisenbahnen eingeführt. Ein Gesetz von Massachusetts schreibt für Straßenbahnführer und Schaffner die täglich neunstündige Maximalarbeitszeit vor. In Louisiana wurde bestimmt, daß Heizer in Betrieben, die Tag und Nacht im Gange sind, die achtsündige Maximalarbeitszeit haben; ausgenommen sind die Zuckerindustrie, Petroleumindustrie und Sprenganlagen (Baumwollindustrie). In Arizona wurde der Achtstundentag für Berg- und Hüttenwerke, Walzwerke, Zementwerke, gewisse Zweige der chemischen Industrie usw. vorgeschrieben. In Mississippi gingen die Gesetzgeber so weit, 10 Stunden für alle Fabrikationsbetriebe als Maximalarbeitstag zu erklären. Ein Zusatz zur Verfassung des Staates Ohio ermächtigt die Legislatur zum Erlaß von Gesetzen betreffend die allgemeine Beschränkung der Arbeitsdauer. — Dazu kommen noch Gesetze, welche speziell die Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Personen beschränken. (Siehe unten.)

Im Staat Georgia wurde die Beförderung von Eis auf den Eisenbahnen als erlaubte Sonntagsarbeit erklärt; ferner wurde der sonntägige Verkehr von Eisenbahnzügen auf Verlangen des Gouverneurs oder der Militärbehörden gestattet. Ein Gesetz von Süd-Karolina erlaubt, daß Durchgangsgüterzüge an Sonntagen das Gebiet des Staates passieren. — In Louisiana wurde der erste Montag im September als Arbeiterfeiertag erklärt.

**Löhne.** In Ohio wurde ein Zusatz zur Verfassung angenommen, welchen die Legislatur zum Erlaß von Mindestlohngesetzen ermächtigt. Ein Gesetz von Arizona verpflichtet die Gemeinden, Korporationen und Aktiengesellschaften, die Löhne mindestens 14tägig zu zahlen; der Lohn für 5 Tage darf zurückbehalten werden. Ein ähnliches Gesetz von Louisiana gilt nur für öffentliche Korporationen. In Virginia wurde für gewisse Betriebsarten der Termin der Lohnzahlung von einem Monat auf 14 Tage verkürzt, für andere Betriebsarten wurde die mindestens monatliche Lohnzahlung neu festgesetzt. Ein Gesetz von Mississippi verlangt, daß alle Unternehmer die Löhne mindestens monatlich bezahlen, wenn nicht gegenteilige Verträge bestehen, doch kann der Lohn für 15 Tage zurückbehalten werden. Eine Reihe von Gesetzen betreffen die Verpfändung der Löhne, Beschlagnahme der Löhne, die Sicherung der Lohnforderungen u. dgl.

**Betriebsicherheit und Gewerbeaufsicht** haben neue gesetzliche Bestimmungen der Staaten Kentucky, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Minnesota, New Jersey, New York und Virginia zum Gegenstand. Zumeist handelt es sich um wenig bedeutende Ergänzungen schon bestehender Gesetze. In Massachusetts wurden die Vorschriften über Sicherung von Maschinen, Aufzügen usw. verbessert und das Fabrikgesetz wurde auf Werkstätten und Handelsbetrieben ausgedehnt. In New York haben vier Gesetze auf die Sicherung der Betriebe gegen Feuergefahr Bezug; es werden unter anderem offene Gasflammen und das Rauchen in Betrieben verboten; in Betrieben, die nicht im Erdgeschloß gelegen sind und die mindestens 25 Personen beschäftigen, müssen vierteljährliche Feuerübungen gemacht werden; in Fabriken, die vom 7. Stockwerk aufwärts über 200 Personen beschäftigen und wo die Fußböden, Decken usw. aus Holz bestehen, müssen

automatische Beprengvorrichtungen vorhanden sein. Die Vorschriften des New Yorker Gesetzes über ansteckende und übertragbare Krankheiten in Fabriken wurden erweitert. Ein anderes Gesetz dieses Staates bezieht sich auf die Verhütung gewerblicher Vergiftungen. In New Jersey wurde ein neues Bäckereigesetz erlassen und die gewerbehygienischen Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden verbessert.

Auf die Bergwerksinspektion und die Arbeitsverhältnisse in Bergwerken beziehen sich neue Gesetze der Staaten Arizona, Neu-Mexiko und Virginien. — Die Betriebssicherheit der Eisenbahnen und den Schutz des Eisenbahnpersonals haben neue Gesetze von Arizona, Louisiana, Mississippi, Neu-Mexiko und Südkarolina zum Gegenstand.

Necht zahlreich waren auch 1912 wieder die neuen gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen. Hier sollen nur einige der wichtigeren dieser Vorschriften erwähnt werden. Das Bundesparlament erließ ein Gesetz betreffend die Erziehung eines „Kinder-Bureaus“, dessen Aufgabe es ist, über alle die Wohlfahrt der Kinder betreffenden Dinge Erhebungen vorzunehmen und Bericht zu erstatten; dazu gehören u. a. die Fragen der Kinderarbeit.

In Arizona wurde das Alter für die Zulassung von Kindern zur Erwerbsarbeit im allgemeinen auf 14 Jahre, für Bergwerke und andere der Gesundheit und Moral schädliche Betriebsarten mit 16 Jahren angehebt. In Hüttenwerken, im Eisenbahnbetriebe, zur Bedienung von Aufzügen usw. dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht verwendet werden. Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren dürfen nicht des Nachts und nicht länger als 8 in je 24 Stunden beschäftigt werden. Die Arbeit weiblicher Personen in Bergwerken ist verboten. — In Maryland wurde das frühere unzulängliche Gesetz über Kinderarbeit abgeschafft und ein neues erlassen, welches die Altersgrenze für Arbeit in Fabriken u. dgl. mit 14 Jahren ansetzt; in Konservenfabriken, Handelsbetrieben, Bureaus usw. dürfen aber schon 12jährige Kinder verwendet werden. In gewissen Betriebsarten ist die Beschäftigung von Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren verboten. — In Minnesota wurde in das Kinderarbeitsgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß alle Kinder vor Beginn der Erwerbsarbeit ärztlich untersucht werden müssen. Die Erlaubnis der Beschäftigung von Kindern unter der Altersgrenze, wenn sie niemand haben, der sie erhält, wurde gestrichen. Die Maximalarbeitszeit wurde von täglich 10 Stunden und wöchentlich 60 Stunden auf 8 und 48 Stunden herabgesetzt. Männliche Personen unter 18 und weibliche Personen unter 21 Jahren dürfen während der Nachtzeit zu Botendiensten nicht verwendet werden. — In New Jersey wurde die Nachtarbeit Personen unter 16 Jahren in Bäckereien verboten. — In Mississippi wurde die Maximalarbeitszeit männlicher Personen unter 16 und weiblicher Personen unter 18 Jahren von 10 auf 8 Stunden im Tag verkürzt und das Alter, mit welchem Mädchen Erwerbsarbeit beginnen dürfen, auf 14 Jahre erhöht. — Die Verfassung von Neu-Mexiko verbietet die Verwendung von Personen in Bergwerken unter 14 Jahren. — In Massachusetts wurde ein Gesetz betreffend Einsetzung von Mindestlohnämtern für jugendliche und weibliche Personen erlassen. Ein anderes Gesetz dieses Staates sucht

die Umgehung der Vorschriften über die Maximalarbeitszeit jugendlicher und weiblicher Personen zu verhindern. — In New York wurde für männliche Personen unter 18 und für weibliche Personen unter 21 Jahren der Neunstundentag und die 54-Stundenwoche als Maximalarbeitszeit erklärt. Hier ist nun ebenfalls ärztliche Untersuchung vor Ausstellung einer Arbeitsbewilligung in allen Fällen erforderlich. Die Beschäftigung der mit dem Inhaber nicht verwandten weiblichen Personen und aller männlichen Jugendlichen in Wirtschaften wurde verboten. — Im Staat Kentucky wurde für Arbeiterinnen eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden im Tag oder 60 Stunden in der Woche eingeführt. In Maryland bestimmt ein neues Gesetz, daß der Zehnstundentag für alle Arbeiterinnen in Fabrikations- und Handelsbetrieben und Wäschereien als Maximalarbeitszeit zu gelten hat. Wenn die Arbeitszeit vor 6 Uhr früh beginnt oder nach 10 Uhr abends endet, so darf sie 8 Stunden im Tag nicht überschreiten. — Ein ähnliches Gesetz betr. den 10stündigen Maximalarbeitstag kam in New Jersey zustande.

Unternehmerhaftpflicht und Unfallentschädigung. Auf die Unternehmerhaftpflicht bei Betriebsunfällen bezügliche Gesetze erließen die Staaten Arizona, Louisiana, Massachusetts, Michigan, Mississippi, Neu-Mexiko, Rhode Island und Virginien. Es hat den Anschein, daß die Leitung von Schadenersatz für Unfälle auf Grund des gemeinen Rechts auch in den Vereinigten Staaten in absehbarer Zeit durch „automatische“ Unfallentschädigung (nach britischem Vorbild) ersetzt werden wird. Die Unfallversicherung liegt noch in weiter Ferne, obzwar auch dazu einige bescheidene Anfänge bereits vorhanden sind. Bis jetzt bestehen in ihrer Geltung mehr oder weniger beschränkte Unfallentschädigungs- oder Unfallversicherungsgesetze in folgenden Staaten: Arizona, California, Illinois, Kansas, Massachusetts, Maryland, Michigan, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New York, Ohio, Rhode Island, Washington und Wisconsin; die betreffenden Gesetze der Staaten Arizona, Maryland, Michigan und Rhode Island wurden im Jahre 1912 erlassen. Das Gesetz von Maryland führt die freiwillige Unfallversicherung ein, die Gesetze der anderen drei Staaten sind Kompensationsgesetze, aber nur in Arizona ist die Gewährung von Unfallentschädigung in gefährlichen Betrieben obligatorisch; in den beiden Staaten Michigan und Rhode Island steht es den Unternehmern frei, sich den Unfallentschädigungsgesetzen zu unterstellen oder nach wie vor auf Grund der Haftpflichtgesetze Unfallschadenersatz zu leisten. Die Fortschritte auf diesem Gebiet sind langsam und unscheinbar, aber man muß bedenken, daß erst im Jahre 1910 mit der Unfallentschädigungsgesetzgebung und 1911 mit der Unfallversicherung der Anfang gemacht wurde.

Arbeiterorganisationen usw. In das Finanzgesetz des Bundes wurde die Bestimmung aufgenommen, daß es den Bediensteten des Postministeriums gestattet ist, Organisationen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu bilden, aber sie dürfen sich mit keiner anderen Organisation verbinden, wenn dies eine Verpflichtung zum Streik in sich schließen würde. Das Finanzgesetz gesteht auch den Blättern der Arbeiterorganisationen die Beförderung durch die Post nach dem Tarif 2. Klasse wieder zu; diese Vergünstigung ist vor einigen Jahren auf administrativem Wege entzogen worden.

hat, verarbeitet sie für ihren amerikanischen Bedarf, die geringeren Sorten, mit denen man in Europa, dem Geschmack des Publikums folgend, arbeitet, kann sie nun an ihre europäischen Freunde abgeben. Gerade diese Taktik gibt dem Trust augenblicklich auch in Deutschland große Aussichten, denn der deutsche Fabrikant, der jetzt im Orient zum Einkauf weilt, hat, da er nur die minderen Sorten verarbeiten kann, mit manchmal unüberwindlichen Schwierigkeiten zu rechnen." Nach anderen Antworten auf eine Berliner Umfrage werden die bisherigen Handelsvermittler zwischen Deutschland und den Balkanländern „herausgedrängt durch Ueberbieten jeden geforderten Preises"; die Bauern würden mit Vorschüssen für die nächsten Jahre bedacht, unter Bedingungen, die sie zu ausschließlichen Lieferanten für den Trust zu machen drohen. „Die Banken in der Türkei verweigerten den Tabakpflanzern Kredite; der amerikanische Tabaktrust hat nun die Gelegenheit benutzt, um seinerseits durch Gewährung von Vorschüssen an die kreditbedürftigen Tabakbauern diese unter seine Kontrolle zu bringen." Manche Schwarzmalter spielen sogar darauf an, daß der ganze Staat Serbien, dem der bisherige Haupttabakbezirk der Türkei zufallen würde und der bekanntlich ein Monopol für den Tabak und Tabakhandel innerhalb seiner Landesgrenzen ausübt, mit dem Trust zu finanziellen Abschlüssen gelangen könnte, die zwar Serbien in seiner Finanznot sehr willkommen, dem Auslande jedoch um so peinlicher sein dürften. Diese Vorschüsse vom Rohstoffmarkt aus scheinen aussichtsvoller, als während der letzten Jahre der oft versuchte Einfluß auf die unentbehrlichsten Hilfsindustrien. Aber auch hier blieb der Trust seit jeher unerträglich, so daß man beispielsweise das für die Herstellung von Goldmündstücken unentbehrliche Bobinenpatent seinerzeit nur mit Mühe vor der Votmähigkeit des Trustes rettete.

Als Glieder oder doch als Bundesgenossen des Trustes werden heute die folgenden Firmen genannt: Gg. A. Jasmahi A.-G. Dresden, „Josetti" Meier und Peters, G. m. b. H. Berlin, „Sulima" F. L. Wolf, G. m. b. H. Dresden und „Delta" Tschache und Bensch, G. m. b. H. Dresden; auch zu der Firma A. Batschari G. m. b. H. in Baden-Baden bestehen, wenn auch verschlungen und verdeckt, Beziehungen. Gewöhnlich scheint der Trust die Form der „Beteiligungen", nicht des Aktiengesamterwerbes zu wählen, um seinen Einfluß auf die Geschäftsführung genügend zu sichern; jede größere Kapitalserhöhung der nicht ganz unverdächtigen Firmen erweckte deshalb in den letzten Jahren verdoppeltes Mißtrauen. Die oben genannten Fabriken liefern etwa ein Viertel der in Deutschland produzierten Zigarettenstückzahl: nicht des Produktionswertes, da dem Trust aus den ange deuteten Gründen vor allem an der Beherrschung der Fabrikation von ganz billigen (1- und 2 Pfennig-) Zigaretten liegt. Wenn es ihm gelänge, noch 6 bis 8 Fabriken auf seine Seite zu ziehen, dann wäre ein überragender Einfluß in Deutschland geschaffen, trotz der mehr als 1300 bestehenden kleineren Betriebe, die schon heute gegenüber den Großbetrieben keine maßgebende Rolle mehr spielen.

Eine besondere Energie entfaltete der Trust seit jeher auch im Zigarettenhandel. Sein Verfahren machte ihn hier sogar in Amerika besonders berücksichtigt. Er bot den Ladeninhabern, die Kunden der Konkurrenzfirmen waren, die Trustfabrikate zu Verluftpreisen an; wenn der Fabrikant verdrängt war, hörten selbstverständlich für den Kleinhändler die außerordentlichen Vergünstigungen auf. Oder wenn

der Händler widerspenstig blieb, so mietete man ihn einfach aus; man machte ihn durch Eröffnung von Schleuderkonkurrenzgeschäften, in der nächsten Nachbarschaft, müde. Man lieferte nur gegen die Verpflichtung, die Marken lästiger Konkurrenten nicht mehr zu führen; da viele Zigarren- und Zigarettenhandlungen bei vielseitiger Mundschaf ohne eine Reihe der Trustmarken nicht auskommen können, so gaben sie in den meisten Fällen klein bei. Eine besonders entwickelte Fesselung der Raucherundschaft steckt ferner in dem sog. Gutschein-(Coupon-)system: gegen eine gewisse Summe von Coupons erhält der Käufer zum Schlusse Haus- und Gebrauchsartikel aller möglichen Art. Die Georg A. Jasmahi A.-G. verteilte auf diese Weise in einem Jahre für zirka 30 000 Mk. Sonnen- und Regenschirme, für etwa ebensoviel Solinger Stahlwaren usw. Kein Wunder, daß neben dem bedrohten Fabrikanten auch die Händler in die leidenschaftlichste Agitation hineingerissen sind.

Die in der deutschen Zigarettenindustrie als Fabrikarbeiter beschäftigten Personen gibt Dr. Vormann 1910 auf etwa 13 000 bis 14 000 an. Auch sie haben natürlich allen Anlaß, die neuesten Umwidlungen aufmerksam zu verfolgen, obwohl die Konzentration der kapitalistischen Unternehmungen durchaus nicht immer von großen Umwälzungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse begleitet zu sein braucht.

Berlin, 9. September 1913.

Max Schippel.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bauarbeiterverband steigerte im zweiten Quartal seine Mitgliederzahl um rund 5000 auf 335 036. Da das erste Quartal einen kleinen Rückgang gebracht hatte, beträgt die Zunahme gegenüber dem Jahreschluß 1912 nur 3871. In Anbetracht der schlechten Baukonjunktur ist diese wenn auch geringe Zunahme ein gutes Zeugnis von der organisatorischen Festigkeit des Bauarbeiterverbandes.

Die Abrechnung des Buchbinderverbandes für das zweite Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 33 426 Mitgliedern. Gegenüber dem vorhergehenden Quartal ist eine Abnahme von 244 Mitgliedern zu verzeichnen, obgleich 2545 neue Mitglieder im Quartal aufgenommen wurden. Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen betragen 181 645 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 43 465 Mk., Krankenunterstützung 25 704 Mk. usw. Der Bestand der Hauptkasse stieg auf 929 769 Mk.

Eine Statistik über die Arbeitslosigkeit seiner Mitglieder hat der Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer für das Jahr 1912 aufgenommen. Von den 11 895 Buchdruckergehilfen, die dem Verein angehören, waren 1912 im Durchschnitt 887 oder 7,46 Proz. arbeitslos. Da der Reichsdurchschnitt der Arbeitslosigkeit bei den Buchdruckern 4,75 Proz. beträgt, so zeigt sich, daß in Berlin dieser Durchschnitt um 2,71 Proz. überschritten wurde. Festgestellt wurden 272 884 arbeitslose Tage; es würden also bei einer Verteilung auf sämtliche Mitglieder 22,94 Tage (d. h. fast vier Wochen) Arbeitslosigkeit auf den Kopf entfallen. Unter der Arbeitslosigkeit hatten im ganzen 4971, das sind 41,79 Proz. aller Mitglieder, zu leiden, die 1 bis 302 Tage ohne Beschäftigung waren. Die Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit

Die Führung schwarzer Listen wird durch ein Gesetz des Staates Arizona verboten und unter Strafe gestellt. — In Neu-Mexiko wurde zwar verboten, Arbeiter am Wiedererlangen eines Postens zu hindern, aber es ist gestattet, die Entlassungsgründe schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. — Gesetze von Minnesota und Neu-Mexiko verbieten den Unternehmern, ihre Stellung auszunutzen, um (durch Androhung von Entlassung, Lohnkürzung usw.) die politische Tätigkeit ihrer Arbeiter zu beeinflussen. — Gesetze von Neu-Mexiko und Kalifornien suchen dienstswegen von ihrem Wohnsitz abwesenden Arbeitern die Ausübung des Wahlrechts zu sichern.

Behörden. In Massachusetts wurde eine neue Behörde unter dem Titel „Arbeits- und Gewerbeamt“ errichtet. Dem aus 5 Personen bestehenden Amt obliegt die Leitung der Gewerbeinspektion, die früher der Staatspolizei oblag, die Industrieförderung, das öffentliche Sanitätswesen usw. — In dem Territorium Porto Rico wurde ein neues Arbeitsamt errichtet, das in Arbeiter- und Wohltätigkeitsangelegenheiten zuständig ist. — In mehreren Staaten wurden die Gesetze betr. die Arbeitsämter abgeändert.

Es ist ausdrücklich zu bemerken, daß die vorstehend gegebene Uebersicht der amerikanischen Arbeitsgesetzgebung im Jahre 1912 nicht vollständig ist; es wurden nur die wichtigeren neuen Gesetze oder Aenderungen von Gesetzen angeführt.

Fehlinger.

### Wirtschaftliche Rundschau.

Die Gärung in der Zigarettenindustrie — Der amerikanische Tabaktrust in Fabrikation, Rohstoffhandel und Kleinverkauf.

Der Kampf gegen den amerikanischen Tabaktrust steht wieder einmal auf der Tagesordnung. Eine Reichstagsanfrage richtete sich bereits im vorigen Dezember gegen das gefürchtete „Vordringen“ und auf den Schutz für „Tabakbau, Tabakindustrie und -handel sowie die darin Beschäftigten“. Die Regierung versicherte in ihrer Antwort, sie „verfolge die Vorgänge im Einvernehmen mit den Vertretungen des Tabakgewerbes aufmerksam“; doch sei zu der Frage, „ob Abwehrmaßnahmen möglich und erfolgversprechend erscheinen, bisher keine Stellung genommen worden“. Augenblicklich wimmeln die Zeitungen von Erklärungen und Gegenerklärungen der Interessenten. Einzelne Großunternehmungen wurden des stillen Einvernehmens mit dem Trust verdächtigt; sie wehrten sich vor den Gerichten und vor der Öffentlichkeit in recht gespreizter Weise ihrer Haut, aber vollen Glauben für ihre mitunter ziemlich zweideutigen Verwahrungen finden sie durchaus nicht immer und überall. Schließlich hat gar der bisherige Syndikus des Verbandes zur Abwehr des Tabaktrustes, Herr Rudolf Goerig, vor ein paar Wochen, mitten im schärfsten Kampfe, sein leitendes Amt niedergelegt, angeblich, weil einzelne Verbandsmitglieder zu Unrecht einer Zigarettenfabrik die Zugehörigkeit zum Trust vorgeworfen hätten. In der Tat scheinen manche Firmen sich ihrer Trustfeindschaft und Trustfreiheit geflissentlich zu rühmen, um auf Grund dieses neuen Vorzuges ihre Erzeugnisse mit doppelter Reklamekraft zu empfehlen, während sie gegen unliebame Konkurrenten den Trustverdacht ziemlich strupellos als brauchbarste neue Waffe verwenden. Möglich, daß bei dieser Kampfsmethode

dem Syndikus etwas unheimlich zumute wurde; andererseits ist es auch ihm nicht erspart geblieben, daß man seine plötzliche Fahnenflucht gleichfalls mit der unsichtbaren Minierarbeit des Trusts in Verbindung brachte. So ist gegenwärtig alles in Gärung und Fluß, und der Außenstehende kann schwer einen halbwegs verlässlichen Ueberblick gewinnen.

Einleuchtend ist es zunächst, daß der amerikanische Trust mehr als je das Ausland aufsucht. Durch die jüngsten richterlichen Entscheide ist ihm das Wirken in seinem Geburtslande erschwert: er ist formell aufgelöst und muß seinen Untergeellschaften eine Art Scheinselbständigkeit einräumen. Der Trust ist aber auch in den Vereinigten Staaten nahezu gesättigt. Er beherrscht der Produktion nach: 80,20 Proz. der Zigaretten, 78,61 Proz. des Rauchtobaks, 79,35 Proz. des Rauchtobaks, 80,95 Proz. des Schnupftobaks, 93,05 Proz. der Zigarillos. Wollte er sich in seinem Stammland noch ausdehnen, so müßte er den Anlauf in der Zigarettenherstellung wiederholen, der ihm bisher noch jedesmal mißglückt war: in der amerikanischen Zigarettenproduktion ist der Trust nur mit 13,36 Proz. vertreten; die neuen Gerichtsurteile werden ihn jedoch nach dieser Seite noch bedenklicher gestimmt haben.

Die Vorstöße nach außen, und zwar wiederum gerade in der Zigarettenproduktion, liegen um so näher, weil es sich hier um eines der profitabelsten Entwicklungsgebiete handelt. Deutschland ist an sich der stärkste Tabakverbraucher der Welt. Die Geschmacksrichtung und die ganze Arbeits- und Lebensweise (das kurzfristige Rauchen an Stelle des alten Dauerrauchens, das sich mit den Lebens- und Arbeitsgewohnheiten immer weniger verträgt) haben jedoch vor allem den deutschen Zigarettenverbrauch ganz rapid gehoben. Während in Deutschland im Jahre 1897 rund 1,1 Milliarden Zigaretten erzeugt wurden, dürfte die Produktion bis 1912 sich reichlich verzehnfacht haben und im laufenden Jahre voraussichtlich 12½ Milliarden betragen. Durch Einfuhr aus diesem Verbrauch Nutzen ziehen zu wollen, scheint für Amerika und den Trust aussichtslos; während beispielsweise zwischen 1907 und 1911 die Zahl der in Deutschland hergestellten Zigaretten von 5694 auf 9382 Millionen Stück, dazu die Zahl der hergestellten versteuerten Hälften und Blättchen (für Raucher, die ihre Zigarette selbst füllen und drehen) von 1726 auf 2455 Millionen Stück wuchs, bewegte sich der Einfuhrüberschuß lediglich um 400 bis 565 Millionen Stück, und diese letzte Höchstzahl beruht zudem auf recht vergänglichen Voraussetzungen.

Ein weiterer Anreiz zum Zugreifen liegt neuerdings in der Bedrängnis und Unsicherheit, in die viele deutsche Fabrikanten durch die heikle Lage des Rohstoffmarktes versetzt sind. Der Balkankrieg hat gerade auf den Ländereien, die für die Zigarettenverarbeitung in erster Linie in Frage kommen, fürchtbar gehaust. So sind die großen Felder um Kawalla, um die sich noch die letzten blutigen Auseinandersetzungen drehen und die jetzt auseinandergerissen und den verschiedensten Staaten zugeteilt werden, noch auf lange Zeit hinaus vollkommen brachgelegt. Als Aufkäufer der schmalen Bestände und Ernten erscheint jedoch überall zuerst der wohlorganisierte Trust. Schon deshalb, weil Amerika zumeist die besseren Tabake in den Zigaretten verarbeitet. „Die Tobacco Company“, schreibt man der „Vossischen Zeitung“, „kauft jetzt in der Türkei jeden Posten, der ihr angeboten ist; die ganz guten Sorten, für die nur der amerikanische Konsument Interesse

**Aus den schwedischen Gewerkschaften.**

Die schwedischen Gewerkschaften haben im Jahre 1912 einen kleinen Aufschwung zu verzeichnen, der nach den Rückschlüssen in den auf den Generalsstreik 1909 folgenden Jahren recht erfreulich genannt werden kann. Die Mitgliederzahl, die von 186 000 im Jahre 1908 auf rund 80 000 im Jahre 1911 zurückging, ist im Jahre 1912 um 5596 auf 85 522 gestiegen. Die Textilarbeiter sind dabei ausgeschieden, weil sie infolge materieller Schwierigkeiten den finanziellen Anforderungen nicht gewachsen waren. Ihre Mitgliederzahl betrug 1408 Mitglieder. Auf der anderen Seite sind die Lithographen und die Gutmacher der Landeszentrale beigetreten mit zusammen 343 Mitgliedern. Bei Anrechnung dieser Verschiebung in der Zusammensetzung der Landesorganisation beträgt der tatsächliche Mitgliederzuwachs in den angeschlossenen Organisationen 6665.

Die Zahl der Lohnbewegungen der angeschlossenen Organisationen betrug 345. Die 239 Angriffsbewegungen erstreckten sich auf 774 Arbeitgeber und 17 849 Arbeiter. Dazu kamen 44 Abwehrbewegungen, die sich auf 52 Arbeitgeber und 3358 Arbeiter erstreckten. Das Resultat dieser Bewegungen war eine Arbeitszeitverkürzung für 4203 Arbeiter um 14 381 Stunden oder pro Kopf im Durchschnitt  $3\frac{1}{2}$  Stunden wöchentlich, sowie eine Lohnerhöhung für 8593 Arbeiter im Betrage von 17 586 Kronen wöchentlich oder durchschnittlich 2,05 Kronen pro Kopf und Woche. Akkordtarife wurden für 5955 Arbeiter abgeschlossen, wobei 4954 eine Erhöhung der Akkordsätze erzielten. 226 Tarifverträge wurden abgeschlossen. 72 Proz. der Bewegungen mit 68 Proz. der beteiligten Verbandsmitglieder wurden auf friedlichem Wege beigelegt. In 28 Proz. der Bewegungen mit 32 Proz. der beteiligten Mitglieder kam es zum Kampf. Durch Streiks wurden 116 157 Arbeitstage verloren, durch Aussperrungen 156 069 Arbeitstage. An Unterstützung Streikender und Aussperrter zahlten die Gewerkschaften 466 641 Kronen.

Die Konjunktur ist sehr günstig gewesen und unter dem Einfluß der besseren Geschäftslage haben die Gewerkschaften nicht nur neue Mitglieder gewinnen, sondern auch die Interessen der Arbeiter wahrnehmen können. Für die schwedische Unternehmerzentrale müssen diese Feststellungen weniger angenehm sein!

**Aus den österreichischen Gewerkschaften.**

Ein langwieriger Kampf in der Wiener Metallindustrie hat nunmehr sein Ende gefunden. Als der Tarifvertrag für die Wiener Juweliere und Goldschmiede abgelaufen war, gelang es trotz wiederholter Verhandlungen nicht, eine Erneuerung des Vertrages herbeizuführen. Die Unternehmer erklärten wie gewöhnlich, daß die Forderungen der Arbeiter maßlos übertrieben seien und daß eine Bewilligung der Forderungen zum Ruin des ganzen Gewerbes führen müsse und dergl. mehr. Es mußte deshalb der Kampf entscheiden. Die Unternehmer sperren die Arbeiter aus; die Aussperrung dauerte 8 Wochen.

Schließlich mußten sich die Unternehmer aber doch zu Verhandlungen bequemen, welche zu einer Einigung führten. Daß noch immer ein großer Teil der Unternehmer sehr kampflustig war, beweist die Tatsache, daß bei der Abstimmung über den Vertragsentwurf 92 Unternehmer für und 46 gegen den Friedensschluß stimmten.

Der neue Tarifvertrag bringt den Arbeitern eine Lohnzulage. Der Mindestlohn beträgt in Zukunft 19 bis 20 Kronen die Woche. Außerdem wurde die Probezeit bei den Eintretenden von 4 auf 2 Wochen herabgesetzt, und es beträgt die Kündigungsfrist 8 Tage. Für die Ueberstunden werden in Zukunft für die ersten drei Stunden 30 Proz. und für die folgenden 60 Proz., um 10 Proz. mehr als früher, bezahlt, weiter für die Feiertagsarbeit 30 Proz. und für die Sonntagsarbeit statt wie bisher 50 Proz. 75 Proz. Vesperzahlung vereinbart. Der Arbeitschluß an Samstagen hat in den ersten Nachmittagsstunden, spätestens jedoch um  $\frac{1}{4}$  Uhr, zu erfolgen. Wünsche und Beschwerden des Personals können in Zukunft durch einen bis zwei Delegierten dem Unternehmer vorgetragen werden. Weiter wurde festgesetzt, daß in der Woche vor hohen Feiertagen (Karfreitag, Pfingstsonntag, Heiliger Abend und Silvester) die Arbeitszeit um 3 Stunden kürzer ist, und zwar wird in den 48-Stunden-Betrieben 45, in den 50 $\frac{1}{2}$ -Stunden-Betrieben 47 $\frac{1}{2}$  Stunden gearbeitet. Wird länger als 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet, so ist eine Pause von 15 Minuten einzuschalten, die in die Arbeitszeit eingerechnet wird. Der Vertrag endet am 1. März 1916.

Dieser Vertragsentwurf wurde von den Aussperrten nach einer längeren Debatte, an der sich auch der Sekretär des Metallarbeiterverbandes, Genosse Domes, beteiligte, mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Auch die deutschen Gewerkschaften Österreichs haben kürzlich der Öffentlichkeit einen Jahresbericht vorgelegt. Er ist freilich täglich genug und beweist nur, daß die deutsch-nationale „Arbeiterbewegung in Österreich alles eher denn eine wirkliche Arbeiterbewegung ist. Nach dem Bericht der Centralkommission deutscher Arbeitnehmerverbände war der Mitgliederstand der ihr angeschlossenen Berufsgewerkschaften am 1. Januar 1913: 36 833. Diese Ziffer ist aber sicher noch zu hoch gegriffen. Die meisten Vereine, die der Centralkommission angeschlossenen sind, sind kleine, unbedeutende Lokalvereine mit gelbem Charakter. Es gibt nur drei größere deutsch-nationale Berufsgewerkschaften, das sind die der Eisenbahner mit 13 190 Mitgliedern, die der Handlungsgehilfen mit 9750 Mitgliedern und die der Postbediensteten mit 4200 Mitgliedern. Die 11 anderen der Centralkommission noch angeschlossenen Berufsgewerkschaften sind so klein, daß es sich nicht lohnt, von ihnen zu reden. Außer den Berufsgewerkschaften gehören der Centralkommission noch eine Anzahl „gemischter“ Gewerkschaften und „Bezirksverbände“ deutsch-nationaler Arbeitervereine an. Das sind Gebilde, die man füglich als Gewerkschaften nicht ansprechen kann. Auch die für dieselben angegebenen Mitgliederzahlen dürften übrigens ganz erheblich übertrieben sein. So bleibt alles in allem von der ganzen deutsch-nationalen Gewerkschaftsbewegung nichts übrig, als die bereits erwähnten drei Berufsgewerkschaften (Eisenbahner, Handlungsgehilfen, Postbediensteten) und einige Lokalvereine gelben Charakters, die keinerlei Kampf gegen die Unternehmer führen, aber dafür um so eifriger gegen die freien Gewerkschaften zu hetzen suchen. Freilich hat ihre Brunnenvergiftung bis jetzt nicht den von ihnen erwarteten Erfolg gezeitigt. Wir hoffen, daß es so bleiben wird.

J. D.

beträgt 54,9 Arbeitstage, und zwar bei den Handseßern 59, bei den Maschinenseßern 49, bei den Korrektoren 53,9, bei den Druckern 51,2 Tage. Die 4971 Gehilfen waren insgesamt 12 823mal arbeitslos, im einzelnen bis zu 19mal. Einmal arbeitslos waren 1996 Gehilfen oder 40,15 Proz., zweimal 1094 oder 22,01 Proz., dreimal 703 oder 14,14 Proz., viermal 445 oder 8,95 Proz. und mehr als viermal 733 oder 14,4 Proz. Daß die umfangreiche Einführung der Sechsmaschine in den letzten zwei Jahren auf die Arbeitslosigkeit der Handseßer einen bestimmenden Einfluß ausgeübt hat, geht aus einem Vergleich mit einer im Jahre 1910 aufgenommenen Statistik hervor. Während 1910 2927 Seßer 137 064 Tage arbeitslos waren, weist die vorliegende Statistik 3179 Seßer mit 187 556 Tagen auf. Bei Betrachtung dieser Arbeitslosenziffer ist nun zu berücksichtigen, daß das Jahr 1912 für das Berliner Buchdruckgewerbe eine günstige Konjunktur aufweist. Der Verein Berliner Buchdruckereibesitzer sagt darüber selbst in seinem Geschäftsbericht: „Die Beschäftigung während des ganzen Jahres kann als eine gute bezeichnet werden und steigerte sich in den letzten Monaten in besonderem Maße.“ Wenn bei einer so günstigen Geschäftslage die Arbeitslosigkeit schon einen solchen Umfang angenommen hat, daß über 500 Buchdrucker in Berlin vollständig überflüssig sind, steht zu erwarten, daß sich die Verhältnisse jetzt — beim Hereinbrechen der Krise — noch bedeutend verschlechtern. Es taucht dabei der Gedanke auf, ob es den Arbeiterorganisationen auf die Dauer möglich sein wird, die finanziellen Opfer, welche die Arbeitslosigkeit ihnen aufbürdet, zu ertragen. Der Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer hat allein an Arbeitslosenunterstützung 522 589 Mk. im Jahre 1912 an seine Mitglieder gezahlt. Es wird unbedingte Pflicht von Staat und Gemeinde sein, auch hier helfend eingzugreifen.

Der Verband der Maschinisten und Seißer erzielte im 2. Quartal eine Einnahme von 164 379 Mk.; demgegenüber steht aber eine Ausgabe von 343 572 Mk. Davon entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 13 043 Mk., Krankenunterstützung 22 840 Mk., Streikunterstützung 186 925 Mk., Aussperrungen 59 441 Mk. usw.

Der Holzarbeiterverband veranstaltet in der Zeit vom 15. bis 23. September im ganzen Reihe Agitationsversammlungen für die Arbeiter der Musikinstrumentenindustrie. Die sich immer mehr ausbreitende Organisation der Arbeitgeber, insbesondere aber die weitere Einführung der Teilarbeit und Aenderung der Produktionsform zwingen die Musikinstrumentenarbeiter zu einer strafferen Organisation. Diesem Zwecke sollen die angezeigten Versammlungen dienen.

Der Verband der Schiffszimmerer verzeichnete im 2. Quartal 24 353 Mk.; die Ausgaben bezifferten sich auf 20 043 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Krankenunterstützung 3706 Mk., auf Streik- und Gemahregeltenunterstützung 5037 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 156 595 Mk.

Der Schneiderverband zählte am Schlusse des 2. Quartals 50 106 Mitglieder.

Der Schuhmacherverband hatte am Schlusse des 2. Quartals 46 025 Mitglieder. Veranschlagt wurde u. a. für Arbeitslosenunterstützung 35 143 Mk., Krankenunterstützung 59 614 Mk. und für Streikunterstützung 37 179 Mk. Die Hauptlassenbestände waren auf 701 379 Mk. angewachsen.

Die Mitgliederzahl des Tapeziererverbandes betrug am Schlusse des 2. Quartals

10 714. Pro Mitglied wurden im Quartal 11,3 Beitragsmarken umgelegt. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 14 392 Mk., für Krankenunterstützung 2577 Mk. und für Streiks usw. 40 184 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 298 059 Mk. Der Textilarbeiterverband steigerte seine Mitgliederzahl im 1. Quartal auf 144 353.

### Kartellkonferenz für die beiden Neuß und Altenburg.

Am Sonntag, den 17. August, tagte in Gera eine Konferenz der Gewerkschaftskartelle für die beiden Neuß und Altenburg. 13 Kartelle hatten 46 Delegierte entsandt. Von der Generalkommission nahm Genosse Rob. Schmidt-Berlin an den Verhandlungen teil, der über den ersten Punkt der Tagesordnung referierte: „Die Wahlen zu den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern nach der neuen Reichsversicherungsordnung“. Der instruktive Vortrag zeitigte eine kurze Debatte, die sich durchaus in den Bahnen des Referenten bewegte.

Das war anders bei dem zweiten Verhandlungsgegenstand. Arbeitersekretär Genosse Poeschener-Gera referierte über: „Die Vertretung der Versicherten vor den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern“. Der Referent bemühte sich, die Notwendigkeit der Schaffung einer ständigen Vertretung vor dem Oberversicherungsamt, dessen Wirkungskreis sich auf die drei Kleinstaaten erstreckt, darzulegen. In der sehr ausgedehnten Diskussion wurde die Notwendigkeit der Errichtung eines Bezirks-Arbeitersekretariats von einer Anzahl Redner zugegeben; indessen erhoben die Altenburger Genossen doch schwere Bedenken gegen die vorgeschlagene Neuregelung, weil sie glaubten, daß ihr Sekretariat dadurch nicht entlastet würde und sie also keinerlei Vorteile davon zu erwarten hätten. Unter diesen Umständen konnten sie sich nicht zu einer Zustimmung verstehen. Im übrigen bildete natürlich die Aufbringung der Mittel — es waren 15 Pf. pro Kopf und Jahr vorgesehen — den Kern der Debatte. Es wurde immer wieder hervorgehoben, daß die Kartelle an die Kartelle schon jetzt eine beträchtliche Höhe erreicht hätten, daß dazu andere Aufgaben (Bildungsbestrebungen, Jugendorganisation usw.) größere Mittel erforderten. Schließlich einigte man sich — gegen die Stimme eines Kartells — auf folgende Resolution:

„Die Konferenz erkennt an, daß den unfallverletzten, kranken und invaliden Arbeitern zur Wahrung ihrer Rentenansprüche eine Vertretung vor den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt gesichert werden muß.“

Die hier vertretenen Gewerkschaften erklären sich bereit, ihren unterstützungsberechtigten Mitgliedern den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren durch Bereitstellung der erforderlichen Barmittel für ärztliche Gutachten usw.“

Der weitergehende Antrag, die Gründung eines gemeinsamen Bezirks-Arbeitersekretariats mit dem Sitz in Gera vorzunehmen, wurde gegen die Stimmen von vier Kartellen abgelehnt.

Damit ist der Gedanke der Schaffung einer ständigen Vertretung vor dem Oberversicherungsamt — vorläufig — abgetan. Der Vorsitzende schloß die Konferenz mit dem Wunsche, daß sich die Gewerkschaften in den einzelnen Orten doch noch einmal mit der Sache beschäftigen und ihre Entschliebung im Interesse der Arbeiterschaft treffen möchten. F.

lehnen. Dieser Antrag wurde von einer ganzen Anzahl Redner unterstützt, jedoch gegen eine, etwa ein Drittel der Delegierten, repräsentierte Minorität abgelehnt. Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Die Beratung des Vorschlages, eine Deputation des Kongresses nach Dublin zu senden, wurde bis zum anderen Tage zurückgestellt, weil mittlerweile die Nachricht eingelaufen war, daß eine Delegation des Gewerkschaftsstartells in Dublin vor dem Kongreß erscheinen würde. Die Reden der Dubliner Delegierten, die für Dienstagmittag 11 Uhr 30 Minuten auf die Tagesordnung gesetzt wurden, fanden bei dem Kongreß eine sehr begeisterte Aufnahme und wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Organisationskommission schlägt vor, daß das parlamentarische Comité und der Kongreß je 3 Mitglieder nach Dublin senden, um in Versammlungen für die Rede-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit einzutreten und die Untersuchung über die Polizeibrutalitäten einzuleiten. Das Comité hat dem parlamentarischen Comité Bericht zu erstatten und dieses mag unternehmen, was ihm wünschenswert erscheint.“

Eine gleiche Lebhaftigkeit der Kongreßverhandlungen zeigte sich, abgesehen von einigen leidenschaftlichen Reden bei einzelnen Resolutionen, nur noch bei den Reden der Auslandsdelegierten, die für Donnerstag um 10 Uhr 30 Minuten auf die Tagesordnung gesetzt waren. Es sprachen zwei Vertreter der Vereinigten Staaten und je ein Vertreter für Canada, Frankreich und Deutschland. Besonders die Ausführungen des letzteren, die sich auf das Friedensbedürfnis der englischen und deutschen Arbeiter und die Entwicklung der Gewerkschaften Deutschlands bezog, veranlaßte eine spontane Kundgebung des Kongresses, die deutlich zeigte, daß trotz im einzelnen abweichender Meinung und der verschiedenartigen Organisationseinrichtungen, die Gedankenwelt der Arbeiter Großbritanniens und Deutschlands die gleiche ist.

Noch ein anderer internationaler Erfolg war auf diesem Kongreß zu verzeichnen. Dem internationalen Sekretariat gehörte in England nur die General Federation of Trade Unions mit 900 000 Mitgliedern an. Auf den internationalen Konferenzen ist somit nur etwa ein Drittel der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Englands vertreten. Auf Vorschlag des Delegierten aus Deutschland beschloß der Kongreß, den Sekretär des parlamentarischen Comité's, Mr. Bovermann, zu der am 16. September 1913 in Zürich tagenden Konferenz zwecks Information über die internationale Verbindung zu entsenden. Vielleicht findet sich dann ein Weg, das Gros der Gewerkschaftsmitglieder Großbritanniens in die internationale Vereinigung einzufügen. Auch der Einladung, einen Delegierten zu dem nächsten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands zu entsenden, wurde Folge gegeben und von dem Kongreß dessen Vorsitzender Mr. Davis zum Delegierten gewählt.

Im übrigen verliefen die Kongreßverhandlungen sehr glatt und war es bei der Art der Geschäftsführung, wie sie auf den britischen Gewerkschaftskongressen üblich ist, trotz kurzer Tagungszeit möglich, eine große Zahl zum Teil sehr wichtiger Resolutionen und Anträge zu erledigen. Eine lange Tagungszeit würde auch nach den Einrichtungen im Kongreßhotel nicht möglich sein. Die Delegierten haben auf dem britischen Gewerkschaftskongreß nicht, wie es in anderen Ländern Brauch ist, einen Arbeitsplatz, an dem sie einigermaßen bequem sitzen und schreiben können, sondern sitzen eng aneinandergedrängt in Reihen. In Deutschland wäre für einen Kongreß, mit der Anzahl der Delegierten, wie sie

in der Milton Hall in Manchester war, der dreifach größere Raum erforderlich. Die Einrichtungen bei den britischen Gewerkschaftskongressen sind denen des englischen Parlaments nachgebildet, wie auch die Geschäftsführung die gleiche ist. Die für die Gewerkschaftskongresse Großbritanniens geltende Geschäftsordnung ist im Wortlaut in Nr. 32 des „Corr.-Bl.“ von 1896 veröffentlicht. Dem Vorsitzenden steht danach absolute Gewalt zu. Eine Rednerliste wird nicht geführt. Der Antragsteller erhält zur Begründung das Wort und von einem zweiten Delegierten muß der Antrag, eventuell mit weiterer Begründung, unterstützt werden. Meldet sich auf die Frage, ob man gegen den Antrag sprechen will, niemand, so wird er durch Zuruf des Kongresses angenommen. Entwickelt sich eine Debatte, so erfolgt die Wortmeldung durch Aufstehen oder Zuruf des Delegierten, der zu sprechen wünscht, und der Vorsitzende erteilt das Wort dem, der ihm „zuerst ins Auge fällt“. Hält der Vorsitzende einen Gegenstand für genügend erörtert, so schließt er die Debatte. Vielsach drängt der Kongreß selbst auf Debatte-schluß und läßt einen Redner durch Schlußrufe nicht zum Worte kommen. Ergibt sich aus der Debatte, daß auf ein einstimmiges Votum des Kongresses nicht zu rechnen ist, so erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben und sind sechs Stimmzähler bestimmt, deren Erklärung entscheidend ist. Auf Antrag findet Abstimmung nach Zahl der von den Delegierten vertretenen Mitglieder statt, wobei für je 1000 Mitglieder eine Stimme gilt.

Die Organisationen können, wenn sie ihre Beiträge an das parlamentarische Comité gezahlt haben und außerdem für jeden Delegierten einen Kongreßbeitrag von 10 Mk. entrichten, auf je 2000 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Es ist nicht angängig, die große Zahl der Organisationen, die auf dem Kongreß vertreten waren, namentlich hier aufzuführen. Jedoch sei eine Uebersicht nach Industrie-gruppen, wie sie auch in der Präsenzliste zu finden ist, folgend gegeben:

Industriegruppe	Delegierten-zahl	Mit-glieder-zahl
Metallschmiede und Schiffbauer . . . . .	3	63 000
Bauarbeiter . . . . .	12	63 739
Textilarbeiter (ohne Weber) . . . . .	34	87 000
Weber . . . . .	48	196 748
Hafenarbeiter . . . . .	60	190 658
Gasarbeiter und ungelernete Arbeiter . . . . .	35	164 714
Metallarbeiter . . . . .	56	117 864
Bergarbeiter . . . . .	135	604 725
Buchdrucker und Papierarbeiter . . . . .	23	68 954
Eisenbahner . . . . .	19	153 000
Verschiedene Gewerbe . . . . .	126	521 649

Diese Präsenzliste ist längere Zeit vor dem Stattfinden des Kongresses aufgestellt und enthält noch nicht die bis zum Kongreß eingetretenen Veränderungen. Die Zahl der Delegierten, wie auch die der vertretenen Mitglieder war größer als sie sich nach vorstehender Uebersicht ergibt.

Von der großen Zahl der im Kongreß beratenen Anträge und Resolutionen, zum Teil Wiederholungen von früheren Kongressen, seien nur einige erwähnt, die von größerer Bedeutung sind oder eine größere Diskussion veranlaßten. Zu diesen gehört die Resolution betreffend den Beitrag für politische Zwecke. Nachdem versucht war, durch Gerichtsurteil den Gewerkschaften die Beitragsleistung für die Arbeiterpartei zu unterbinden, ist 1913 ein Gesetz in England angenommen, nach dem diese Beitragsleistung erfolgen kann, wenn durch Abstimmung

## Kongresse.

### Der 46. britische Gewerkschaftskongreß.

Manchester, 1. bis 6. September 1913.

Der diesjährige britische Gewerkschaftskongreß bot nach zwei Richtungen hin ein besonderes Interesse. Er tagte auf historischem Boden und gestaltete sich durch Anwesenheit einer größeren Zahl von Auslandsdelegierten zu einer internationalen Demonstration. In Manchester trat am 2. Juni 1868 der erste britische Gewerkschaftskongreß zusammen. Es waren 34 Delegierte anwesend, die 118 367 Gewerkschaftsmitglieder vertraten. Die unmittelbare Ursache zur Einberufung des Kongresses war die Einsetzung einer königlichen Kommission, die untersuchen sollte, wie und nach welchen Regeln die Gewerkschaften arbeiteten. Der fünfzehnte Gewerkschaftskongreß fand gleichfalls in Manchester am 13. September 1882 statt. An ihm nahmen bereits 153 Delegierte für 509 307 Mitglieder teil. Der diesjährige Kongreß hatte mit 557 Delegierten für 2 243 146 Mitglieder die bisherige stärkste Vertretung. Eine Schilderung der Zusammensetzung und der Arbeiten der ersten 25 britischen Gewerkschaftskongresse ist bereits in Nr. 8 und 9 des „Corr.-Bl.“ vom Jahre 1894 veröffentlicht und von da regelmäßig über die Kongresse berichtet worden, so daß sich eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung dieses Arbeiterparlaments an dieser Stelle erübrigt.

Die britischen Gewerkschaftskongresse müssen anders bewertet werden, als die gleichen Veranstaltungen in irgendeinem anderen Lande. Nicht nur wegen des Einflusses, den der Kongreß im öffentlichen Leben Englands hat, sondern auch wegen der Art seiner Verhandlungen und der Veranstaltungen, die mit ihm in Zusammenhang stehen. Die letzteren sind auf die Minute in einem Programm, das die Delegierten erhalten, bestimmt und die Zeiten werden genau innegehalten. Es befindet sich manches darunter, was wir besonders in Deutschland nicht recht verstehen. So steht in dem Programm für Manchester für Sonntag, den 31. August, das Folgende: Um 10 Uhr 30 Minuten Kongreßpredigt des Bischofs von Lincoln in der Kathedrale; 11 Uhr Hochamt in der katholischen Kathedrale; 6 Uhr 30 Minuten Abendandacht, Rosenkranzprozession in der katholischen Kathedrale. Dann folgen noch Mitteilungen über kirchliche Veranstaltungen für vier andere Setten in Versammlungssälen und Kapellen. Dann werden in dem Programm 5 Versammlungen für verschiedene Branchen unter Angabe der Redner angekündigt. Für Montag, den 1. September, sieht das Programm ein Konzert im Kongreßsaal von 10 bis 12 Uhr vor, unter Angabe der Musikstücke, und dann um 12 Uhr Eröffnung des Kongresses. Ansprachen sollen halten der Oberbürgermeister von Manchester, der Bischof von Manchester, Professoren der Universität, die Parlamentsmitglieder des Bezirks und weitere Gäste aus Großbritannien. Das parlamentarische Comité und die geladenen Gäste versammelten sich in einem Nebenraum und wurden pünktlich um 12 Uhr, nach Rangordnung gestellt, unter Vorantritt des Kongreßvorsitzenden auf die Bühne geführt, wo sie in der Reihenfolge, wie sie eintraten, ihre Plätze reserviert fanden.

Ohne weitere Förmlichkeit erfolgte dann die Eröffnung des Kongresses und die Begrüßungsansprachen begannen. Der Sekretär des parlamentarischen Comité's teilte mit, daß der Oberbürgermeister sich wegen Krankheit entschuldigt habe, bezgleichen die bürgerlichen Parlamentsmitglieder des Bezirks sowie

die Univeritätsprofessoren aus verschiedenen Gründen. Interessant war am Schluß der Verlesung der Entschuldigungsschreiben der Zwischenruf eines Delegierten: „Man solle den Herren für ihre Abwesenheit danken.“ Der Bischof von Manchester, der dann eine Begrüßungsansprache hielt, parierte die Zwischenbemerkung mit der Erklärung, daß der Zwischenrufer jedenfalls auch die Abwesenheit des Bischofs gewünscht hätte, aber er habe den Arbeitern doch einiges zu sagen. Außer dem Bischof sprachen die beiden von der Arbeiterpartei gewählten Parlamentsmitglieder des Bezirks, der Vertreter der Arbeiterpartei, der der General Federation of Trade Unions und der der Genossenschaften. Die Reden waren sämtlich sehr kurz gehalten, so daß einschließlich der sehr umfangreichen Berichts- und Programmrede des Vorsitzenden die einleitenden Verhandlungen um 1 Uhr 30 Minuten programmäßig abgeschlossen waren.

In der Nachmittagsitzung begann die Verhandlung über eine Resolution, die nicht nach den Regeln der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt war. Es handelte sich um die Vorkommnisse in Dublin. Dort hatten die Transportarbeiter eine Organisation gegründet, welche von den Unternehmern nicht nur nicht anerkannt, sondern mit allen Mitteln zu vernichten versucht wurde. Die organisierten Arbeiter wurden ausgesperrt und als sie von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machten, an allen Plätzen der Stadt Versammlungen abzuhalten, wurde ihnen die Veranstaltung einer Versammlung an einem bestimmten, hierfür besonders geeigneten und viel benutzten Platze untersagt. Die Arbeiter beachteten dieses Verbot nicht und die Versammelten wurden durch die Polizei auseinandergetrieben, wobei es zwei Tote und viele Verwundete gab. Von dem parlamentarischen Comité wurde als Protest gegen dieses widerrechtliche Eingreifen der Polizei folgende Resolution vorgeschlagen:

„Der Kongreß verurteilt auf das schärfste die Regierung und den Gouverneur Irlands dafür, daß sie die Abhaltung einer Versammlung in Dublin gestern verboten, wie auch die brutale Art, in der die Bürger jener Stadt von der Polizei behandelt worden sind. Dies hatte den Tod von 2 Personen und die Verwundung mehrerer hundert weiterer Personen zur Folge. Der Kongreß erwartet vom Minister von Irland, sofort das Recht auf öffentliche Versammlungen wiederherzustellen und eine eueraische Untersuchung der Führung der Polizei vorzunehmen.“

Die Ausführungen der Redner, die zu dieser Resolution sprachen, waren überaus heftig. Wiederholt wurde erklärt, daß es an der Zeit sei, den Arbeitern zu raten, sich zu bewaffnen und der Polizei mit derselben rohen Gewalt entgegenzutreten, welche diese gegen streikende Arbeiter anwendet. Es wurde vorgeführt, daß der Vorgang in Dublin nicht vereinzelt dastehe, sondern in den letzten Jahren Hunderte von Arbeitern bei dem widerrechtlichen Eingreifen von Polizei und Militär bei den Streiks in England getötet worden sind. Die Angriffe, welche die Redner hierbei gegen die Regierung richteten, würden in Deutschland sofort den Staatsanwalt in Tätigkeit setzen. Die beiden Regierungsvertreter, die dem Kongreß als Gäste bewohnten, verließen bei diesen Angriffen weder den Saal, noch protestierten sie gegen diese. Der Engländer hat eben das Recht, seine Meinung auch der Regierung gegenüber zu sagen, auch wenn dieser solche Neußerungen nicht gefallen.

Anschließend an die Resolution wurde von einem Delegierten der Antrag gestellt, als Protest gegen die Brutalitäten in Dublin die für den Abend erfolgte Einladung zu dem Oberbürgermeister abzu-

mittels amtlicher Stimmzettel die Mehrheit der Mitglieder einer Gewerkschaft sich dafür entscheidet.

Die Diskussion drehte sich um die Frage, ob es nicht besser sei, auf die Ausnutzung dieser Gesetzesbestimmung zu verzichten und für die Partei freiwillige Beiträge zu leisten. Eine große Anzahl Redner trat hierfür ein, jedoch wurde schließlich gegen 3 Stimmen die folgende Resolution angenommen:

„Der Kongress wünscht die Aufmerksamkeit der organisierten Arbeiter Großbritanniens ganz besonders auf die große Bedeutung der Abstimmung zu lenken, welche auf Grund des Gewerkschaftsgesetzes vom Jahre 1913 stattfindet und welche darüber entscheiden wird, ob die politische Betätigung einen Bestandteil des Programms der Funktionen ihrer Organisationen bilden soll.“

Es wird natürlich unnützlich sein, zu erwarten, daß fundamentale Reformen gesetzliche Form erhalten, solange nicht die Gewerkschaften die Macht und Freiheit besitzen, für ihre Mitglieder sich an politischer Arbeit zu beteiligen.

Der Kongress empfiehlt daher dringend allen Gewerkschaftsmitgliedern, bei der Abstimmung über diese Frage für die Beteiligung ihrer Gewerkschaften an politischer Arbeit zur Verteidigung der Arbeiterrechte zu stimmen.“

Eine Erweiterung des Tätigkeitsgebietes des parlamentarischen Comité's forderte der folgende Antrag: Dem § 5 des Statuts anzufügen: „Das Parlamentarische Comité des Gewerkschaftskongresses ernannt ein „Industrielles Comité“ 1. zur Führung einer statistischen Abteilung, 2. zur Untersuchung über Grenzstreitigkeiten und um Pläne zur Reduzierung der ungeheuer großen Anzahl von Gewerkschaften auszuarbeiten, 3. zur Untersuchung und Berichterstattung über das Fehlen jeder Einheitslichkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen, 4. um Agitation unter solchen organisationsfähigen Arbeitern zu betreiben, besonders unter landwirtschaftlichen Arbeitern und unter Arbeiterinnen, die sich bisher selbst nicht organisierten.“

Der Antrag fand keine Zustimmung im Kongress und fand auch seitens des Comité's Widerspruch. Desgleichen ein Antrag, ein Monatsblatt zur Berichterstattung über internationale Arbeiterangelegenheiten herauszugeben. Die Ablehnung dieses Antrages erfolgte mit der Begründung, daß bereits eine Tageszeitung besteht, die von den Gewerkschaften unterstützt wird. Die Information über die Bestrebungen der Gewerkschaften in anderen Ländern dürfte aber trotzdem nicht ausreichend sein, denn sonst hätte der folgende Antrag, eingebracht von den Londoner Buchdruckern, schwerlich von dem Kongress angenommen werden können.

„Um eine einheitliche Aktion der angeschlossenen Organisationen zu sichern, empfiehlt dieser Kongress die Annahme einer bestimmten Geltungsdauer für alle Tarifverträge zwischen angeschlossenen Gewerkschaften und den Organisationen der Unternehmer, und beauftragt hiermit das parlamentarische Comité, eine Erhebung über die bestehenden Verträge zu veranstalten, um einheitlich Zeitpunkt des Ablaufs und Geltungsdauer für alle zukünftigen Verträge festzusetzen.“

Die Arbeiter in den meisten anderen Ländern erstreben das Gegenteil von dem, was in dieser Resolution gefordert wird. Dagegen wurde ein Antrag, nach dem den Tarifverträgen gesetzliche Wirkung insofern gegeben werden sollte, daß sie auch für Dritte desselben Bezirkes oder Gewerbes gelten sollen, nach lebhafter Debatte mit großer Mehrheit abgelehnt.

Annahme fanden dann Anträge betreffend Vertragslohnsätze für Regierungsbauten, Minimallohnsätze für Arbeiterinnen, Ausbau der Unfallgesetze und

des Versicherungsgesetzes und andere, die von weniger allgemeinem Interesse sind.

Eine größere Debatte rief der Antrag hervor, das parlamentarische Comité nach Industriegruppen zu wählen. Der Antrag wurde schließlich mit 988 000 gegen 847 000 Stimmen angenommen. Die umfangreiche Tagesordnung des Kongresses war bereits am Freitag erledigt, so daß für den letzten Verhandlungstag nur noch wenige Stunden zur Vornahme der Wahlen erforderlich waren und der Kongress bereits um 11 Uhr am Sonnabend geschlossen werden konnte.

Der Kongress hat wohl mehr als einer seiner Vorgänger sich mit Dingen beschäftigt, die geeignet sind, nähere Beziehungen zwischen den in ihren vereinigten Gewerkschaften und denen anderer Länder herbeizuführen. Das dürfte nicht nur für die internationale Gewerkschaftsbewegung, sondern auch für die Englands von großem Werte sein. In letzterer Zeit zeigt sich eine Gärung, das Bestreben nach einheitlichen Formen und größerer Geschlossenheit, und hierbei kann das, was an gewerkschaftlicher Organisation in anderen Ländern geschaffen ist, anregend und fördernd wirken.

## 11. Generalversammlung des Verbandes der Lithographen und Stein drucker.

Stuttgart, 10. bis 15. August 1913.

Die Generalversammlung war besucht von 68 Delegierten mit Mandat (27 Stein drucker, 20 Lithographen, 13 Chemigraphen, 4 Licht drucker, 2 Formstecher, 1 Photograph, 1 Kupfer drucker). Außerdem sind anwesend 4 Vertreter des Vorstandes, 1 Vertreter des Zentralausschusses, 7 Vertreter der Generalkommission der einzelnen Sparten (von diesen haben 5 jedoch auch ein Mandat als Delegierte), 1 Vertreter der Redaktion, 12 Gauleiter (von diesen haben 10 Mandate als Delegierte), 1 Vertreter der Generalkommission, 1 Vertreter des Verbandes der Buchdruckhilfsarbeiter und 1 Vertreter des Buchbinderverbandes. Als Gäste aus dem Ausland sind anwesend je 1 Vertreter aus Oesterreich, aus Norwegen und der Schweiz.

Aus dem Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung ist folgendes zu entnehmen: Zu Beginn der Berichtsperiode, 1. April 1910, zählte der Verband 17 220 Mitglieder, am Schlusse 1912 waren es 16 619 Mitglieder. Der Vorstand führt den Rückgang der Mitglieder in der Hauptsache auf den Rückgang des Berufes selbst, besonders bei den Lithographen und Stein druckern, zurück. Interessant ist eine Schilderung des Vorstandsberichtes über die günstige Wirkung der vom Verband errichteten Lehrlingsabteilung. Die Lehrlinge der Lehrlingsabteilung treten nach Beendigung der Lehrzeit meistens ohne weiteres in den Verband ein und wird damit dem Verband ein groß Teil Agitation zur Gewinnung der jungen Leute erspart. Besonders aber ist mit dieser Einrichtung den Bemühungen der Unternehmer, die gelbe Lehrlingsabteilungen errichteten, mit Erfolg entgegengearbeitet worden.

Die vom Vorstand für das gesamte Verbandsgebiet ständig vorgenommene Arbeitslosenzählung ergab als niedrigsten Stand im 3. Quartal 1911 einen Prozentsatz von 3,75, im 1. Quartal 1910 war der Prozentsatz 6. Der Verband hatte in der Geschäftsperiode eine Einnahme von 3 910 016 Mk. Der jetzige Kassenbestand beträgt 206 287,68 Mk. Der Rückgang des Vermögens, das zu Beginn der Berichtsperiode 814 302,88 Mk. betragen hatte, ist auf den großen Kampf, der von Oktober 1911 bis Ende Januar 1912 tobte, zurückzuführen.

Die Ausgaben waren in der Hauptsache für Lohnbewegungen 1 856 012 Mk., für Krankenunterstützung 684 038,69 Mk., für Arbeitslose 431 993,47 Mk., für Reiseunterstützung 76 652,45 Mk., für Umzugskosten 53 906,05 Mk.

Ueber Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen gibt der Bericht des Vorstandes folgende Auskunft: In den drei Berichtsjahren fanden 31 Angriffstreiks, 10 Abwehrtreiks und 1 Aussperrung statt. Von den Angriffstreiks verliefen 9 mit vollem Erfolg, 8 mit teilweisem Erfolg und 13 ohne Erfolg. Von den 10 Abwehrtreiks verlief 1 Streik mit vollem Erfolg, 1 Streik mit teilweisem Erfolg und 6 ohne jeden Erfolg. Die eine vorgekommene Aussperrung verlief mit teilweisem Erfolg.

In der Berichtsperiode fanden 316 Lohnbewegungen in 319 Orten in 1181 Betrieben mit 13 274 Beschäftigten statt. In 264 Fällen für 184 Orte mit 596 Betrieben und 7110 Beschäftigten konnten die Lohnbewegungen auf dem Verhandlungswege erledigt werden. In den übrigen Fällen konnten die Bewegungen nur durch Arbeitsniederlegung erledigt werden.

Bezüglich der Arbeitszeit war das Resultat der Lohnbewegungen: Ohne Arbeitseinstellung für 2762 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 5691 Stunden pro Woche; mit Arbeitsniederlegung für 4184 Personen 4259 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche. Zusammen für 6945 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 9980 Stunden pro Woche.

An Lohnerhöhungen wurde erzielt: ohne Streik für 3295 Personen 4573 Mk. pro Woche, mit Streik für 1478 Personen 2433 Mk. pro Woche; zusammen für 4773 Personen 7006 Mk. pro Woche. Die bekannte Lohnbewegung der Lithographen und Steindrucker im Jahre 1911/12 wird im Bericht besonders behandelt. Es waren beteiligt 52 Orte mit 283 Firmen und 4565 Mann. 2252 Mann traten in den Streik und 2313 wurden ausgesperrt. Die Kosten dieser Bewegung betrugen 1 762 957,63 Mk. Der Ausgang dieses Kampfes ist ja schon früher im „Correspondenzblatt“ behandelt.

Der erste Verhandlungstag brachte ein Referat über die technischen Umwälzungen im Verufe. Diese für den Verband so überaus wichtige Frage fesselte in hohem Maße das Interesse der Delegierten.

Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„Zur ständigen genauen Beobachtung der technischen Entwicklung unseres Gewerbes ist eine Sammelstelle für Druckerzeugnisse aller Reproduktionsverfahren zu errichten. Die Mitgliedschaften sind verpflichtet, dieser Centralstelle von vorhandenen und neuauftauchenden Verfahren Drude nebst einer eingehenden Beschreibung der Verfahren einzusenden. Der Sitz der Sammelstelle soll Leipzig sein.“

Des weiteren ist folgender Antrag angenommen:

„Es ist eine Statistik über die Notary- und die Offsetmaschinen aufzunehmen, welche nachweist, was und wieviel an diesen Maschinen geleistet wird und inwieweit Flachdruckpressen durch diese Maschinen überflüssig wurden.“

Am zweiten Verhandlungstage fanden spezielle Berufskonferenzen für Lithographen, Steindrucker und Chemigraphen statt.

Die Chemigraphen beschäftigten sich mit der Wirkung des neuen Tarifs auf die Haltung der Kollegen zur Organisation. Im früheren Vertrag war nämlich der Organisationszwang für Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalten. Diese Bestimmung ist im neuen Vertrag fallen gelassen, und trotzdem

konnte allseitig konstatiert werden, daß die Organisationsfestigkeit nicht nachgelassen hat.

Die Lithographen beschäftigten sich mit einem Antrage des Vorstandes und Ausschusses, wonach ein Teil des Verbandsorgans, der sich mit den besonderen Verhältnissen der Lithographen beschäftigte, von einem besonderen Redakteur bearbeitet wird, aufzuheben ist.

Die Steindruckerkonferenz beschäftigte sich mit speziellen Berufsangelegenheiten.

Der dritte Verhandlungstag brachte die mündlichen Berichte des Vorstandes, des Centralausschusses und der Redaktion des Verbandsorgans sowie die Diskussion hierüber.

Beschlossen wurde folgende Resolution:

„Es sind für die einzelnen Sparten der „Graphischen Presse“ durch die Redaktion dem Hauptvorstand und den einzelnen Generalkommissionen bestimmte Mitarbeiter zu ernennen, welche die einzelnen Sparten im Einverständnis mit dem Redakteur selbständig systematisch zu bearbeiten haben.“

Der Punkt „Unsere Lohnbewegungen“ wurde in geschlossener Sitzung behandelt. In erster Linie war die große Lohnbewegung und Aussperrung der Lithographen und Steindrucker 1911/12 Gegenstand der Diskussion, nachdem zuvor der Verbandsvorsitzende einen Ueberblick über die gesamte Bewegung gegeben hatte.

Beschlossen wurden folgende Resolutionen:

„1. Nach Bedarf, mindestens aber jährlich, findet eine gemeinschaftliche Konferenz der Gauleiter des Verbandes statt, an der auch der Hauptvorstand, der Centralausschuß und die Redaktion der „Graphischen Presse“ vertreten sein muß.“

2. Die Gauleiterkonferenzen sind vom Hauptvorstand einzuberufen unter gleichzeitiger Mitteilung der zur Beratung stehenden Punkte.

3. Eine außerordentliche Gauleiterkonferenz hat stattzufinden, wenn diese von mindestens vier Gauvorsständen beantragt wird.“

„Sind bei großen Lohnbewegungen außerordentlich wichtige Entscheidungen zu treffen, so hat der Hauptvorstand und der Centralausschuß eventuell eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei der 500 Mitglieder einen Delegierten wählen. Unter den Delegierten sind Mitglieder des Hauptvorstandes, Vertreter des Centralausschusses, die Gauleiter und der Redakteur Teilnehmer dieser Generalversammlung.“

Der nächste Punkt „Schaffung eines Industrieverbandes für das graphische Gewerbe“ zeitigte nach einem entsprechenden Referat folgende Resolutionen:

„Das Streben des kapitalistischen Unternehmertums geht in neuester Zeit dahin, durch einen immer engeren und festeren Zusammenschluß seiner Organisationen seine Macht der organisierten Arbeiterschaft gegenüber gewaltig zu steigern und das Kräfteverhältnis zu seinen Gunsten zu verschieben. Diese, für die Gewerkschaften so ungünstige Verschiebung ihres Machtverhältnisses zu den Unternehmerverbänden kann nur dadurch wieder ausgeglichen werden, daß es die Arbeiterschaft dem Unternehmertum gleichtut und ihre einzelnen Berufsorganisationen ebenfalls zu machtvollen Industrieverbänden zusammenschließt.“

In Erkenntnis dieser Sachlage erwartet die Generalversammlung, daß mit dem Aufgebot aller Kräfte für einen Zusammenschluß der verschiedenen Verbände zu einem graphischen Bunde gewirkt wird.“

„I. Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Verufe hat mit den übrigen graphischen Verbänden eine Verständigung über die Verschmelzung sämtlicher graphischer Verbände zu einem gemeinsamen

Verband herbeizuführen. Durch die Generalversammlung wird der Hauptvorstand beauftragt, mit den übrigen Verbänden der graphischen Berufe eine Verständigung über die Gründung eines graphischen Industrieverbandes herbeizuführen.

11. Die Stuttgarter Generalversammlung erklärt, daß sie nach wie vor die Gründung eines graphischen Industrieverbandes für notwendig hält. Sie beauftragt den Hauptvorstand, in diesem Sinne tätig zu sein, insbesondere empfiehlt sie ihm die Beachtung des Abs. II der Hamburger Resolution."

Zum Punkt „Lehrlingswesen“ wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Um dem Kampf gegen unsere Lehrlingsabteilung wirksam entgegenzutreten zu können, erwartet die Generalversammlung einen klaren und zielbewußten Ausbau unserer Lehrlingsabteilung. Um diesen Ausbau zu ermöglichen, beschließt die Generalversammlung die Schaffung einer Zentralkommission für die Lehrlingsabteilung, deren Vorsitzender in Angelegenheiten der Lehrlingsabteilung im Hauptvorstande Sitz und Stimme hat.

Aufgaben der Zentralkommission:

1. Die lästigen Fesseln, die der Agitation für unsere Lehrlingsabteilung durch die Vereinbarungen angelegt sind, wieder zu beseitigen.
2. Mittel und Wege zu finden, daß die Bestimmungen in den Lehrverträgen, welche sich gegen die Lehrlingsabteilung unseres Verbandes richten, beseitigt oder unwirksam gemacht werden.
3. Mit den örtlichen Lehrlingskommissionen in ständiger und engerer Fühlung zu bleiben, um Gelegenheit zu haben, das eingehende Material sichten und verarbeiten zu können; hierdurch ist die Zentralkommission in der Lage, den Unterkommissionen die notwendigen Anregungen, bestimmte Richtlinien und ein klares Ziel für den weiteren Ausbau unserer Lehrlingsabteilung zu geben.
4. Die Schaffung von Bezirkskommissionen für kleinere Zahlstellen.

Alle Anregungen und Anträge zum Ausbau der Lehrlingsabteilung werden der Zentralkommission als Material zur Berücksichtigung überwiesen.

Ferner beauftragt die Generalversammlung den Hauptvorstand und die Zentralkommission für die Lehrlingsabteilung, baldigst eine Konferenz der tätigen Leiter unserer Lehrlingskommissionen einzuberufen, die nach dem Austausch bisheriger Erfahrungen die weitere Bildung auf gemeinsamer Grundlage aufzubauen hat."

Die Stellungnahme zur „Volksfürsorge“ brachte eine Resolution, worin zum Ausdruck kam, daß der Verband seinen Verwaltungsapparat in den Dienst der „Volksfürsorge“ stellen will.

Zum nächsten Gewerkschaftskongreß wurden der Verbandsvorsitzende, der Redakteur und vier weitere Delegierte gewählt.

Zum internationalen Berufskongreß wurden 5 Delegierte bestimmt.

Bei der Statutenberatung wurden eine Anzahl Beschlüsse gefaßt, die mehr interner Natur sind. Unter anderem wurde ein Antrag auf Einführung von Staffelleistungen abgelehnt. Das neue Statut tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

In der Gehaltsregelung ist folgende Neuregelung getroffen: Das Anfangsgehalt der angestellten Vorstandsmitglieder, des Redakteurs und der Gauleiter beträgt 2400 Mk. Die Steigerung beträgt jährlich 100 Mk. Das Endgehalt beträgt bei den Mitgliedern des Vorstandes und dem Redakteur 3600 Mark, bei den Lokal- und Gaubeamten 3300 Mk. Der Verbandsvorsitzende erhält 300 Mk. jährlich für Repräsentation, der Verbandskassierer 200 Mk. jähr-

lich Mantelgehalt. Hilfsarbeiter erhalten ein Anfangsgehalt von 2000 Mk., steigend jährlich um 75 Mk. bis 2600 Mk.

Alle Angestellten erhalten bei einer Tätigkeit bis zu zehn Jahren zwei Wochen jährlich Ferien, bei mehr als zehnjähriger Tätigkeit drei Wochen jährlich Ferien. Die bisherigen Dienstjahre sind anzurechnen.

Beim Punkt Neuwahlen wurde zunächst beschloffen, zwei weitere Mitglieder im Verbandsvorstand anzustellen. Davon soll einer auf der Generalversammlung sofort gewählt werden, der andere soll durch Ausschreibung bestimmt werden.

Die Wahlen zum Vorstand und der Sitz des Verbandes ergibt folgendes Resultat: Der Sitz des Vorstandes bleibt Berlin. Als Sitz des Ausschusses ist Dresden bestimmt. Als Sitz der Redaktion ist Berlin bestimmt. Als Sitz der Preßkommission ist Leipzig bestimmt. Zum 1. Vorsitzenden wird Sillier, zum Kassierer Brall und zum Redakteur Bartels gewählt. Zu Sekretären werden gewählt: Lange, Hähnlein und Haß. Sodann werden die Gauleiter und Lokalangestellten gewählt. Eine Aenderung wird bezüglich der Personen, die bis jetzt angestellt sind, nicht vorgenommen. Als Vorsitzender des Centralausschusses wurde Hedmann gewählt. Die nächste Generalversammlung ist 1916 in Magdeburg.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Lohnbewegung der Handschuhnäherinnen in Johannegeorgenstadt.

Eine für die gewerkschaftliche Bewegung nicht uninteressante Lohnbewegung, die mit einem vierwöchigen Streik verbunden war, spielte sich in letzter Zeit in dem kleinen, etwas über 6000 Einwohner zählenden Erzgebirgsstädtchen Johannegeorgenstadt ab. Dasselbst sind zirta 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen in der Lederhandschuhfabrikation beschäftigt, wovon etwa 1500 Arbeiterinnen mit Handschuhnähen als Heimarbeiterinnen tätig sind. Ein Fünftel hiervon arbeitet für Zwischenunternehmer, die das Handschuhnähen für auswärtige Fabrikanten vermitteln.

Während schon seit Jahrzehnten die männlichen Arbeitskräfte am Orte in der Handschuhbranche zu 100 Proz. organisiert sind, gelang es bis vor kurzem, die Näherinnen nach jahrelanger Agitation nur zu 25 Proz. zu organisieren, obwohl die Nähelöhne seit mehr als zwanzig Jahren bedeutend zurückgegangen waren. Bei jeder Krise wurden wiederholt Reduzierungen vorgenommen, die bei guter Konjunktur nicht annähernd wieder ausgeglichen wurden.

Den gegenwärtig außerordentlich günstigen Geschäftsgang ausnützend, hatten sich die organisierten Handschuhnäherinnen von J. vor einigen Monaten dazu entschlossen, ihren Arbeitgebern einen neuen, verbesserten Nähelohntarif zu unterbreiten, der aber noch nicht einmal an die früher bezahlten Sätze heranreichte. Die Unternehmer lehnten jede Erhöhung zunächst ohne jede Begründung ab; wie sie aber später erklärten, habe sie das geringe Prozentverhältnis der organisierten Näherinnen zu dieser negierenden Haltung gegenüber den Lohnforderungen derselben veranlaßt.

Trotzdem wagten es die organisierten Heimarbeiterinnen, im Vertrauen auf die Hilfe ihrer Organisation und mit Zustimmung und Unterstützung seitens der Leitung des Lederarbeiterverbandes, den Kampf mit den Unternehmern um die Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzunehmen und nach abermaliger Ablehnung der von ihnen seitens der

Arbeiterinnen vorgeschlagenen Verhandlungen in den Streik zu treten.

Damit hatten die Unternehmer offenbar nicht gerechnet und sie versuchten durch Drohungen, Einschüchterungen, Maßregelungen von Familienangehörigen der Streitenden, Denunziationen bei der Ortsbehörde, Terrorismusgeschichten, die jeder Grundlage entbehrten u. a. m., die Bewegung in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen in der Hoffnung, dadurch die jung organisierten und gewerkschaftlich noch wenig geschulten Heimarbeiterinnen kopfscheu machen zu können. Aber auch diese Hoffnung erwies sich als trügerisch, indem die Streikenden, von ihrer Organisation ermutigt und unterstützt, fast einmütig bis zum Schlusse des Kampfes aushielten. Von 705 in die Streiklisten Eingetragenen wurden nur 35 während der vierwöchigen Streikdauer abtrünnig. Trotz der eifrigsten Bemühungen der Unternehmer, einen Ersatz für die Streikenden durch Versand der Handschuhnaht nach auswärts zu finden, gelang ihnen dies nur zum Teil und zogen dieselben es dann vor, mit der Lohnkommission, welcher auch drei Arbeiterinnen angehörten, in Fühlung zu treten und den Industrieschuhverband, welchem auch sie inzwischen beigetreten waren, die Unterhandlungen zu übertragen.

Der Vertreter dieser Unternehmerorganisation stellte die sofortige Arbeitsaufnahme zur Bedingung, demgegenüber er Verhandlungen auf der Grundlage einer 5—10 Proz. Lohnerhöhung garantierte. Die Streikenden willigten in diese Bedingung nur mit dem Vorbehalt, daß eine zirka 10 Proz. Lohnerhöhung vor der Arbeitsaufnahme schriftlich garantiert wird. Daß diese Vorsicht sehr am Platze war, das bewiesen die nachfolgenden Verhandlungen, indem der von den Unternehmern revidierte Tarif nur Verbesserungen von 4—6 Proz. in der Hauptsache enthielt und nur wenige und für wenig Arbeiterinnen in Betracht kommende Positionen annähernd die bereits zugestandenen 10 Proz. berücksichtigt waren. Dazu wollte der Unternehmerunterhändler auch noch von den in der Vorverhandlung schriftlich getroffenen Abmachungen zurücktreten.

Erst durch den energischen Hinweis seitens des Vertreters vom Lederarbeiterverband, daß dann der Kampf aufs neue auszubrechen drohe, wurde es nach mehrmaligen Verhandlungen ermöglicht, noch weitere Zugeständnisse für die Arbeiterinnen herauszuholen. In der Hauptsache gelang es auch, die großen Unterschiede in der bisherigen Tarifierung der einzelnen Firmen auszugleichen.

Die tatsächlichen Lohnerhöhungen, die für die nächsten zwei Jahre festgelegt sind, bewegen sich zwischen 6—18 Proz. für die Naht und 3—22 Proz. für die Hilfsarbeiten. Außerdem wurde eine Entschädigung von 2—3 Proz. des Stücklohnes denjenigen Näherinnen zugestanden, die Eigner von Nähmaschinen sind, und Uebernahme der Reparaturkosten auf die Unternehmer für ihre den Näherinnen gestellten Nähmaschinen. (Diese Reparaturkosten hatten bisher die Näherinnen auch selbst zu bestreiten.)

Neben diesen materiellen Verbesserungen wurde auch noch die Bestimmung getroffen, daß eine Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, als auch ungerechtfertigtes Aufschlagen der Nähmaterialien, welche die Näherinnen zu bestreiten haben und meistens von den Unternehmern beziehen, nicht stattfindet. Für Differenzfälle ist eine Schlichtungsinstanz unter Hinzuziehung eines Ortsvertreters, in schwierigeren Fällen eines Centralvertreters der beiderseitigen Organisationen vorgesehen.

Der zweifellos bedeutsamste Erfolg ist aber der Abschluß eines Tarifvertrages, der diese Verbesserungen auf bestimmte Zeit festlegt und als Anhang zu dem bereits für am Ort bestehenden Handschuhmachertarifvertrag mit gleicher Ablaufzeit in Geltung kommt. Durch diesen Schritt sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für zirka 1500 Heimarbeiterinnen geregelt und auf eine feste Grundlage gestellt worden. Damit dürfte aber ein Beweis geliefert sein, daß es möglich ist, und zwar nur mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation, auch für die Ausgebeuteten unter der Arbeiterschaft, für die Heimarbeiterinnen, eine fühlbare und dauernde Verbesserung ihrer Lage durchzuführen. Möge diese Arbeiterschaft hieraus die nötigen Konsequenzen ziehen.

J. E.

## Arbeiterversicherung.

### Die R.V.O. und R.V. für Angestellte.

In der am 28. Juni 1913 herausgegebenen Nummer 6 der Literaturbeilage des „Correspondenzblattes“ habe ich auf S. 48 das von Richard Lipinski in Leipzig herausgegebene Büchlein: „Die R.V.O. und R.V. für Angestellte“ besprochen. Die Besprechung konnte leider keine günstige sein, da das Büchlein den an eine solche Veröffentlichung zu stellenden Erwartungen in keiner Weise entsprach. Es kommt mir jetzt die in Chemnitz erscheinende „Volksstimme“ vom 27. August 1913 in die Hand, in der Lipinski zum zweitenmal das Wort nimmt in einer Debatte, die sich an eine in dieser Zeitung erschienene Besprechung des L'schen Buches durch den Genossen Horn aus Leipzig geknüpft hat. Lipinski sagt außer anderem, daß Horn seine intimen geschäftlichen Kenntnisse dazu benützt habe, die Besprechung im „Correspondenzblatt“ zu inspirieren. Ich stelle demgegenüber folgendes fest: Auf einer Gewerkschaftskonferenz in Offenbach am 19. Mai habe ich durch die Arbeitersekretäre von Darmstadt und Mainz die Lipinskische Arbeit zum ersten Male bekommen. Da ich auf der Konferenz erfuhr, daß dieses Büchlein verschiedentlich an die Kartelle verschickt sei, habe ich es für meine Pflicht erachtet, das Buch sofort zu besprechen, um Schaden von jenen abzuwenden, die sich etwa auf dieses Büchlein verlassen würden. Die Besprechung war schon gesetzt und die Redaktion der Literaturbeilage Nr. 6 schon abgeschlossen, als mir die zweite Auflage des Lipinskischen Buches in die Hand kam. Trotzdem ist die Besprechung sofort einer Korrektur unterzogen und der letzte Teil mit Rücksicht auf die zweite Auflage geändert worden. Dies die Tatsache. Lipinski scheint der Meinung zu sein, daß die Besprechung, um ihn zu schädigen, auf Anregung anderer erfolgt sei. Das zeigt, wie wenig objektiv er in eigener Angelegenheit zu sein vermag. Er hat ganz offenbar immer noch nicht begriffen, daß seine Arbeit das Papier nicht wert erscheint, auf dem sie gedruckt ist.

Wissell.

## Polizei, Justiz.

### Gewerkschaftsangehörter und § 193 des Strafgesetzbuchs.

Vor der Essener dritten Ferienstrafkammer hatte sich der Angestellte des Deutschen Transportarbeiterverbandes in Bochum, Genosse K i m m r i t z, wegen öffentlicher Beleidigung der Essener Polizei zu verantworten. Die Beleidigung wurde in einem von Kimmritz verfaßten und verantwortlich gezeich-

neten Flugblatt an die Essener Chauffeure, sowie in einem Vortrage erblickt, den Kimmritz in einer öffentlichen Chauffeurversammlung gehalten hatte. In dem Flugblatt sowie in seinem Vortrage soll der Angeklagte der Polizei den Vorwurf der schändlichen Behandlung der Chauffeure gemacht haben. Hierdurch fühlte sich die Essener Polizei beleidigt und stellte Strafantrag. Der Staatsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 100 Mk. event. 20 Tage Gefängnis. Das Gericht kam zu einer Freisprechung, weil der Angeklagte die Essener Polizei weder in seinem Flugblatt noch in seinem Vortrage genannt habe, im übrigen hätte der Angeklagte als Angestellter seines Verbandes die Interessen der Mitglieder vertreten, er hätte deshalb in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Die Kosten wurden der Staatskasse aufzuerlegt.

## Kartelle und Sekretariate.

### Bezirkssekretär für Erfurt gesucht.

Für das neu zu errichtende Bezirkssekretariat in Erfurt ist die Stelle eines Sekretärs zu besetzen. Derselbe muß mit der Sozialgesetzgebung gut vertraut sein. Reflektiert wird nur auf eine tüchtige Kraft.

Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre in der Arbeiterbewegung werden angerechnet.

Bewerbungen sind bis inkl. 15. September d. J. an Carl Knöner, Erfurt, Magdeburger Str. 51, mit der besonderen Aufschrift „Bewerbung“ einzusenden.

## Andere Organisationen.

### Die christlichen Holzarbeiter gegen die Volksfürsorge!

Es ist leider bei uns in Deutschland eine alte Erfahrung, daß sich sogenannte christliche Arbeiterführer gegen die gemeinnützigsten und nur den Arbeitern dienende Institutionen mißbrauchen lassen, wenn man ihnen das sozialdemokratische Tuch vor den Augen schwenkt. Es ist unbestritten, daß die plötzlich erwachten Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Volksversicherung einzig und allein der Angst vor der die Interessen der großen Masse schützenden, neu gegründeten „Volksfürsorge“ entspringen. Auch die mit so großem amtlichen Trara inszenierte Deutsche Volksversicherung A.-G. unter dem Reflampatronat des Grafen Posadowsky ist ja nur ins Leben gerufen, um Arbeiter in Stadt und Land vor der Verührung mit der „Volksfürsorge“ ängstlich zu bewahren.

Um für diese Gegen-Volksfürsorge auch Arbeiterorganisationen als Versicherungsagenten zu bekommen, gewährt die Deutsche Volksversicherung A.-G. den eine Versicherung vermittelnden Organen für jeden Versicherungsantrag 10 Wochenbeiträge, gleichviel ob der Wochenbeitrag 10 Pf. oder 1 Mk. beträgt. Schon in diesen kolossalen Akquisitionsbeträgen, die dem Versicherten von vornherein verloren gehen, liegt eine große und direkte Schädigung derselben. Der Kampf gegen die „Volksfürsorge“ wird also gut bezahlt.

Gegenwärtig verbreitet die Lokalverwaltung Essen des Centralverbandes christlicher Holzarbeiter in ihrem Bezirk ein Zirkular, worin den Kollegen mitgeteilt wird, daß in den „nächsten Tagen“ der Geschäftsbetrieb der „Deutschen Volksversicherung A.-G.“ eröffnet werde. Dann heißt es weiter:

„Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, alle Kollegen, die für sich persönlich oder für Frau und Kinder eine Versicherung eingeben wollen, zu ersuchen, diese nur durch Vertrauensleute unseres Verbandes mit dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften abzuschließen.“

Wir glauben nicht notwendig zu haben, noch besonders zu betonen, daß unsere Kollegen unter keinen Umständen eine Versicherung mit der roten „Volksfürsorge“ eingeben. Ebenso sollten wir fortan aber auch alle kapitalistischen Volksversicherungen kurzerhand abweisen. Es ist eines Arbeiters geradezu unwürdig, seine sauer verdienten Groschen Gesellschaften in den Hals zu werfen, deren Generaldirektoren mehr als 800 000 Mk. im Jahre beziehen. . . .

Für jede Aufnahme, die für die D. V. A. G. gemacht wird, werden 10 Wochenbeiträge gezahlt. Dabei ist es gleich, ob der Wochenbeitrag 10 Pf. oder 1 Mk. beträgt.

Von diesen 10 Wochenbeiträgen erhält das Generalsekretariat in Köln 2, die Centrale unseres Verbandes 2, unsere Zahlstelle 2 und der Kollege, der die Aufnahme besorgt, 4 Beiträge.

Wenn dagegen die Aufnahme für die D. V. A. G. in unserem Bezirk durch den Konsumverein Wohlfaßt geht, so erhält unsere Centrale und die Centralstelle nichts, sondern diese vier Beiträge fallen dann dem Konsumverein zu.“

Weiter wird in dem Zirkular als einstimmiger Beschluß der Lokalverwaltung mitgeteilt, daß Versicherungen „nur mit dem Gesamtverband und nicht mit dem Konsumverein“ abzuschließen sind. Unterschrieben ist der Appell „Die Lokalverwaltung, J. A.: J. K u st.“

Da die Deutsche Volksversicherung A.-G. von den politischen und wirtschaftlichen Gegnern der Arbeiter unter finanzieller Hilfe privatkapitalistischer Versicherungsgesellschaften ausdrücklich zu dem Zwecke gegründet wurde, der durch die berufenen Organisationen der Arbeiter nur für die Versicherten geschaffenen „Volksfürsorge“ entgegenzuwirken, hält es der aufgeklärte Arbeiter auch auf dem Gebiete der Versicherung mit der Selbsthilfe und fördert die Volksfürsorge!

## Mitteilungen.

### Berichtigung.

Im Leitartikel der Nr. 36 haben sich zwei sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen. Auf Seite 543 muß es in der 33. Zeile von unten *Revolutionsmacher* statt „*marder*“ heißen, und in der zweiten Zeile von unten *Resolutionen* statt „*Revolutionäre*“.

### Zur Richtigstellung.

In der textlichen Bearbeitung der „Statistischen Beilage“ Nr. 6: „Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1912“ ist auf S. 167, erste Spalte, Zeile 8 von unten angegeben, daß der Verband der Kupferschmiede einen Verlust von 247 Mitgliedern aufzuweisen habe. Diese Angabe soll sich indes auf den Verband der Kürschner beziehen. Der erstgenannte Verband schloß das Jahr 1912 dagegen mit einer Zunahme von 280 Mitgliedern ab. Wir bitten unsere Leser, von dieser Berichtigung Notiz zu nehmen.